



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 23. Juli 1973

Nr. 30

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verlust eines Konsularischen Ausweises	1313
Der Hessische Minister des Innern	
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. 10. 1963, zuletzt geändert durch den AndTV Nr. 4 vom 27. 10. 1972; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. 6. 1973	1314
Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem 16. Rentenanpassungsgesetz vom 8. 6. 1973 bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach	
a) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 und	
b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden	1314
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere	1315
Ausländerrecht; hier: Liste der Entwicklungsländer für ausländerbehördliche Zwecke	1315
§ 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT I d. F. des § 1 Nr. 4 des Neunundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. 11. 1972	1316
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Endbach, Landkreis Biedenkopf	1316
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Fulda	1316
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Merenberg, Oberlahnkreis	1316
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lützelbach, Odenwaldkreis	1316
Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz 1954	1316
Bauleitplanung; hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau	
a) Vornorm DIN 18 005 Bl. 1	
b) Richtlinien „Schallschutz im Städtebau — Hinweise für die Planung“	1317
Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten	1325
Der Hessische Minister der Finanzen	
Einheitliche Verdigungsmuster (EVM); hier Änderung der EVM. Neufassung der Ergänzungen VIII und X. Einführung der Ergänzung VIII a	1325
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungs- und Lohnberechnung für die Angestellten und Arbeiter der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung (einschl. Wirtschaftsbetrieb)	1326
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Straßenbauverwaltung	1326
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Landesfinanzschule Hessen (einschl. Wirtschaftsbetrieb) und Vergütungsberechnung für die Angestellten des Wirtschaftsbetriebs der Landesfinanzschule Hessen	1327
Neue Rufnummer der Staatskasse Bad Hersfeld	1327
Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen; hier: für die Heizperiode 1973/74	1327
Der Hessische Kultusminister	
Vollmacht für Ministerialdirigenten Joachim Ilnitzky	1327
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — Fassung vom Mai 1971; hier: Besondere Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 1, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau	1327
Ordnung der Ausbildung und der Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik	1329
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben	1330
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen (Zuweisungen bzw. Zuschüsse) aus Haushaltsmitteln des Landes für die Erschließung von Industriegelände vom 8. 3. 1972	1330
Der Hessische Sozialminister	
Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 3. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach/Main	1331
Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 11. Kammer bei dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main	1331
Gewerbeaufsicht; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm; hier: Emissionsrichtwerte für verschiedene Baumaschinen	1331
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Sera und Impfstoffe; hier: Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen	1331
Flurbereinigung Wernges, Vogelsbergkreis	1331
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1332
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1332
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1334
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1334
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1334
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1334
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am See-weiher	1335
Vorhaben der Firma Betonwerk Flörsheim GmbH & Co KG in Flörsheim	1335
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 75 in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach im Odenwaldkreis	1335
Vorhaben der Firma Hornitex-Werke in Nidda	1336
Buchbesprechungen	1336
Öffentlicher Anzeiger	1338

Seite 1313

Der Hessische Ministerpräsident

917

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 31. 12. 1964 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3496 für Herrn Robert Liger, Konsultssekretär beim Französischen Generalkonsulat in Frankfurt/M., ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 7. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 30/1973 S. 1313

918

Der Hessische Minister des Innern

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den ÄndTV Nr. 4 vom 27. Oktober 1972;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1973

Bezug: Vollzugsrundschriften des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. November 1963 (StAnz. S. 1368) i. d. F. der Rundschriften vom 12. April 1965 (StAnz. S. 447), 28. März 1966 (StAnz. S. 521), 3. November 1967 (StAnz. S. 1481) und 8. Juli 1968 (StAnz. S. 1172) sowie meine Rundschriften vom 4. März 1970 (StAnz. S. 622) und 27. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 78)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 7. Juni 1973 den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVZ zum MTL II vereinbart, der am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist. Mit dem Tarifvertrag werden lediglich verschiedene, in den Katalogen B, F, L und N in DM-Beträgen ausgewiesene Lohnzuschläge erhöht.

Ich gebe den Tarifvertrag nach Zustimmung der Beschlussgremien der Tarifvertragsparteien hiermit zum Vollzuge bekannt.

Der weitere, am gleichen Tage vereinbarte Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TV über die Lohnzuschläge vom 9. Oktober 1963 für die Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen ist für das Land Hessen ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 9. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2251 A — 45
StAnz. 30/1973 S. 1314

*

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1973 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVZ zum MTL

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. Oktober 1972, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Nr. 5 Buchst. a und b werden der Betrag „1,75 DM“ durch den Betrag „2,10 DM“ und der Betrag „2,30 DM“ durch den Betrag „2,75 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt F wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Betrag „36,— DM“ durch den Betrag „43,20 DM“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 12 und 22 wird jeweils der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.
3. In Abschnitt L Nr. 2 und 4 wird jeweils der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.
4. In Abschnitt N Nr. 12 Buchst. a und b werden der Betrag „17,— DM“ durch den Betrag „20,40 DM“ und der Betrag „11,50 DM“ durch den Betrag „13,80 DM“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, 7. 6. 1973

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand
gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Juni 1973 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des Ergänzungstarifvertrages zum TVZ

Abschnitt I der Anlage zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 5. Oktober 1967, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 39 wird der Betrag „36,— DM“ durch den Betrag „43,20 DM“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden Nummern 73 bis 75 angefügt:

„73 Arbeiten im Innern der Verbrennungskessel oder Naßentschlacker in der Müllverbrennungsanlage	V
74 Reinigen der Luftfilterkammern oder der Windkanäle der Müllverbrennungsanlage	IV
75 Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Innern der Öltanks der Ölaufbereitungsanlage der Müllverbrennungsanlage, wenn der Arbeiter in den Tank einsteigen muß	V*

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, 7. 6. 1973

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand
gez. Unterschriften

919

Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem 16. Rentenanpassungsgesetz vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525) bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach

- a) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11) und
- b) den Rentenzusufordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden

Bezug: Mein Erlaß vom 13. November 1972 (StAnz. S. 2050)

Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des Artikels 3 § 1 des 16. RAG die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 zustehenden Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung der Leistungen nach den oben genannten Vorschriften wie bisher nicht berücksichtigt werden.

Vom 1. Januar 1974 an sind die erhöhten Renten im jeweils vorgesehenen Umfang anzurechnen.

Wiesbaden, 3. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2174 A (H) — 248

P 2174 A — 271

StAnz. 30/1973 S. 1314

920

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Bezug: Erlaß vom 13. 6. 1972 (StAnz. S. 1166)

1. „Travel Permit“ der Volksrepublik Bangladesh

Nach Mitteilung der Botschaft der Volksrepublik Bangladesh in Bonn wird das „Travel Permit“ außer von den im Bezugs-erlaß aufgeführten örtlichen Paßämtern in Bangladesh auch von allen diplomatischen Auslandsvertretungen von Bangladesh ausgegeben.

Inzwischen werden die neuen Reisepässe an Staatsangehörige der Volksrepublik Bangladesh ab 1. Juli 1972 ausgestellt. Der Umtausch der Paßersatzpapiere „Travel Permits“ gegen die neuen Reisepässe wird voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, da die Paßämter in Bangladesh dem Andrang der Paßbewerber nicht gewachsen sind. Über die Anerkennung dieses Passes konnte bisher noch keine Entscheidung getroffen werden.

2. Chilenische Paßersatzpapiere:

- a) „Documento de Viaje Para Extranjeros“
- b) „Titulo de Viaje para Extranjero“

Das chilenische Paßrecht kennt zwei Arten von Reisedokumenten für Ausländer:

1. Das „Documento de Viaje para Extranjeros“ erhalten Staatenlose, politische Flüchtlinge und andere Ausländer, die in Chile nicht mit dem Schutz einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung rechnen können, unter der Voraussetzung, daß sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Permanencia definitiva) für Chile besitzen.

Das „Documento de Viaje para Extranjeros“ ist seiner Funktion nach dem deutschen Fremdenpaß vergleichbar, im Gegensatz zu diesem enthält es jedoch keine Rückkehrberechtigung. Wie das chilenische Außenministerium bestätigt hat, können Inhaber dieser Pässe allerdings innerhalb der Gültigkeitsdauer jederzeit nach Chile zurückkehren.

Das „Documento de Viaje para Extranjeros“ enthält keine Eintragung über den Geltungsbereich und den Geburtsort des Inhabers. Nach Mitteilung des chilenischen Außenministeriums gilt der Reiseausweis jedoch für alle Länder. Die Angabe des Geburtsortes ist in chilenischen Ausweispapieren grundsätzlich nicht üblich, da sich in der Regel die Staatsangehörigkeit des Inhabers von seinem Geburtsort ableitet. Da sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers aus allen Ausweispapieren ergibt, wird üblicherweise der Geburtsort nicht vermerkt. Eine Änderung dieser Praxis dürfte nach Auffassung der deutschen Botschaft in Santiago de Chile ausgeschlossen sein.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b (Geburtsort), Buchst. f (Geltungsbereich) und Abs. 2 (eingetragene Rückkehrberechtigung) zugelassen und das „Documento de Viaje para Extranjeros“ als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Bei der Sichtvermerkerteilung ist Nr. 5 zu § 7 und Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw analog anzuwenden.

2. Der „Titulo de Viaje para Extranjero“ berechtigt im Unterschied zu dem vorgenannten Reisedokument nur zur Ausreise aus Chile. Die Wiedereinreise nach Chile ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen — sie kann nur von einer chilenischen Auslandsvertretung genehmigt werden —, es bleibt aber damit der jeweiligen Auslandsvertretung überlassen, ob sie einen Rückkehrvermerk erteilt oder nicht. Somit ist davon auszugehen, daß eine Rückkehr von Inhabern dieses Reiseausweises nicht gewährleistet ist.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kann der „Titulo de Viaje para Extranjero“ nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden.

3. Neuer panamaischer Reisepaß

Die panamaischen Behörden verwenden seit dem 1. September 1971 bei der Ausstellung von Reisepässen neue Muster. Die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Pässe bleiben weiterhin gültig.

Der neue panamaische Reisepaß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich. Nach den geltenden paßrechtlichen Bestimmungen werden die Pässe ausschließlich an panamaische Staatsangehörige ausgegeben. Der Geltungsbereich des Passes ist unbeschränkt. Die Eintragung von Begleitpersonen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern für den panamaischen Reisepaß gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c (Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers) zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen ist.

Wiesbaden, 3. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 30/1973 S. 1315

921

Ausländerrecht;

hier: Liste der Entwicklungsländer für ausländerbehördliche Zwecke

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist eine auf die Belange des Ausländerrechts abgestimmte Liste der Entwicklungsländer, die ausschließlich von dem Gesichtspunkt der personellen Entwicklungshilfe bestimmt ist, erstellt worden.

Die in der Vergangenheit herausgegebenen Listen der Entwicklungsländer, die in der Regel auf Zusammenstellungen internationaler Organisationen basierten, enthielten insbesondere aus dem europäischen Bereich Staaten, die unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten nur bedingt als Entwicklungsländer angesprochen werden können. Es hat sich auch gezeigt, daß sich in der ausländerbehördlichen Praxis häufig Schwierigkeiten bei der Durchsetzung entwicklungspolitischer Gesichtspunkte in bezug auf Staatsangehörige europäischer Staaten ergeben haben.

Die folgende List ist daher auf außereuropäische Staaten beschränkt worden:

Außereuropäische Entwicklungsländer**Afrika**

Alle Staaten mit Ausnahme der Republik Südafrika.

Amerika

Alle Staaten mit Ausnahme von Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Asien

Alle Staaten mit Ausnahme von Israel, Japan, Taiwan, Nordkorea, Nordvietnam, Tibet sowie der Volksrepublik China und der Mongolischen Volksrepublik.

Australien und Ozeanien

Alle Staaten mit Ausnahme von Australien und Neuseeland.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung sind die außereuropäischen Entwicklungsländer negativ beschrieben worden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 4. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 30/1973 S. 1315

922

§ 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT i. d. F. des § 1 Nr. 4 des Neun- undzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. November 1972

Bezug: Mein Rundschreiben vom 8. Januar 1973 (StAnz. S. 183)

Im Interesse einer Klarstellung wird in Abschnitt II Nr. 4 des Rundschreibens vom 8. Januar 1973 folgender Satz angefügt:

„Bei dem neuen Unterabsatz 3 handelt es sich um einen besonderen Anspruchstatbestand, auf den die Vorschriften des Unterabsatzes 4 (bisher Unterabsatz 3) nicht anwendbar sind.“

Wiesbaden, 3. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2162 A — 9
StAnz. 30/1973 S. 1316

923

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Endbach, Landkreis Biedenkopf

Der Gemeinde Endbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Endbach und Wommelshausen am 1. Februar 1971 von der früheren Gemeinde Endbach geführt wurde:



Endbach

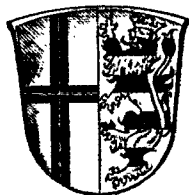
Wiesbaden, 5. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 30/1973 S. 1316

924

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Dem Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Landkreise Fulda und Hünfeld am 1. August 1972 von dem früheren Landkreis Fulda geführt wurden:



Wappenbeschreibung:

„Von Silber und Blau gespalten, vorne das schwarze fuldische Kreuz, hinten der bunte hessische Löwe.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt im weißen Feld das von zwei schmalen roten Streifen eingefasste Wappen des Landkreises Fulda.“

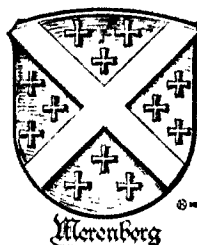
Wiesbaden, 9. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 30/1973 S. 1316

925

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Merenberg, Oberlahnkreis

Der Gemeinde Merenberg im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Allendorf, Barig-Selbenhausen, Merenberg, Reichenborn und Rückershausen am 31. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Merenberg geführt wurde, sowie die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Wiesbaden, 5. 7. 1973

Wappenbeschreibung:

„In Grün ein goldener Schragen, in jedem Winkel von drei goldenen Kreuzchen begleitet.“

Flaggenbeschreibung:

„Von Grün und Gelb viermal (2:3:2:3:2) gespalten, im oberen Drittel das Gemeindegewappen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 30/1973 S. 1316

926

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lützelbach, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Lützelbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Lützel-Wiebelsbach und Steinbachtal am 1. August 1972 von der früheren Gemeinde Lützel-Wiebelsbach geführt wurden:



Wiesbaden, 5. 7. 1973

Wappenbeschreibung:

„In gespaltenem Schild rechts in Rot ein goldener laubekrönter und -bezungter Löwe, links in Silber und Blau geschachtet.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf dem in Gold und Blau geständerten Flaggentuch im Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindegewappen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 30/1973 S. 1316

927

An die Magistrate
der kreisfreien Städte
Landräte als Behörde der
Landesverwaltung — Preisüberwachungsstelle

Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Bezug: Richtlinien vom 7. Mai 1973 (StAnz. S. 907 ff.)

Gemäß Nr. 7 der o. a. Richtlinien haben Sie jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres auf dem Dienstwege über die Zahl der im vorangegangenen Jahr bearbeiteten Fälle von Mietpreisüberhöhungen sowie über die Art und Weise der Erledigung zu berichten. Da diese Regelung wegen des Zeitpunktes der Veröffentlichung der Richtlinien erst im Jahre

1974 wirksam werden kann, bitte ich — abweichend hiervon —, für das Jahr 1972 einen entsprechenden Bericht bis zum 15. August 1973 auf dem Dienstwege vorzulegen. Hierbei bitte ich, das in Nr. 7.2 der Richtlinien angegebene Gliederungsschema zugrunde zu legen.

Im übrigen bitte ich künftig entsprechend den Richtlinien zu verfahren, d. h. jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres zu berichten. Außerdem weise ich nochmals auf Nr. 7.1 der Richtlinien hin, wonach mir jeweils zwei Abdrucke aller Bußgeldbescheide und gerichtlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu übersenden sind.

Wiesbaden, 9. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
VB 31 — 62 c 44/23 — 370/73
StAnz. 30/1973 S. 1316

928

Bauleitplanung:

hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau
a) Vornorm DIN 18 005 Bl. 1
b) Richtlinien „Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung“

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 7. 1971 (StAnz. S. 1203)

1. Im Anschluß an die mit Erlaß vom 2. 7. 1971 zur Anwendung empfohlene Vornorm DIN 18 005 Bl. 1 „Schallschutz im Städtebau“ haben die Fachkommission „Städtebau“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) und die Kommission „Lärminderung“ des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) gemeinsam ergänzende Richtlinien „Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung“ erarbeitet. Diese Richtlinien (Anlage 1) werden hiermit bekanntgemacht und zur Berücksichtigung bei der Bauleitplanung empfohlen.

Während die Vornorm DIN 18 005 Bl. 1 im wesentlichen die Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen für den Schallschutz im Städtebau enthält, sollen die vorliegenden Richtlinien praktische Möglichkeiten für seine Beachtung in der Bauleitplanung aufzeigen. Zur Zeit werden noch Planungsbeispiele erarbeitet, die nach ihrer Fertigstellung ebenfalls bekanntgemacht werden.

2. Durch die nachstehenden Richtlinien sind Nr. 2 Abs. 2 bis 4 meines Erlasses vom 2. 7. 1971 teilweise überholt. Sie werden durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„Einwirkungen von außen sind nur durch entsprechende Bauleitplanung zu vermeiden oder zu mindern. Hinweise hierfür können den mit Erlaß vom 20. Juni 1973 (StAnz. S. 1217) bekanntgegebenen Richtlinien „Schallschutz im Städtebau — Hinweise für die Planung“ entnommen werden.

Für Gewerbe- und Industriegebiete kann auch die Lärmintensität Maßstab ihrer Gliederung nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen sein (§ 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 BauNVO). Daher können Festsetzungen getroffen werden, die die Zulässigkeit der Betriebe und Anlagen unmittelbar von deren Lärmintensität abhängig machen.“

3. Im übrigen wird zu den Richtlinien folgendes bemerkt:

a) Zu Nr. 2:

Nr. 2 enthält Empfehlungen für die Landes- und Regionalplanung und für die überörtliche Fachplanung. Dieser empfehlende Charakter des Abschnittes wird nicht durch die unterschiedliche Wortwahl bei den einzelnen Empfehlungen berührt. Die Verwendung des Wortes „müssen“ in Satz 4 soll nicht zu einer verbindlichen, über eine Empfehlung hinausgehenden Wirkung der dort ausgeführten Forderungen führen, sondern lediglich auf ihre Bedeutung für den städtebaulichen Schallschutz hinweisen.

Landesplanerische Aussagen über den Lärmschutz enthält unmittelbar oder mittelbar Teil A Nr. 11 Abs. 2 und 11, Nr. 14 Abs. 7 und Nr. 17 Abs. 2 des mit Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) festgestellten Hessischen Landesraumordnungsprogramms.

b) Zu Nr. 3.2 Abs. 1 Satz 3:

Ein wirksamer Schutz gegen Schalleinwirkung kann z. B. durch eine Grundrißgestaltung erreicht werden,

die Wohn- und Schlafräume oder sonstige lärmempfindliche Räume auf der schallabgewandten Seite des Gebäudes vorsieht (z. B. einhäufige Gebäude, Laubenganghäuser). Der Schutz kann durch zusätzliche schallmindernde technische Maßnahmen verstärkt werden (außer entsprechender Ausbildung der Wände und Fenster z. B. Verglasung des der Schallquelle zugekehrten Laubengangs).

c) Zu Nr. 3.2 Abs. 3:

Das hessische Bauordnungsrecht enthält keine Vorschriften über Baulasten.

d) Zu Nr. 4.2 Abs. 2:

Der Ausschluß oder die Beschränkung störender Garagen kann in Hessen nicht durch Festsetzung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erreicht werden. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO gilt nur für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, zu denen Garagen nicht zählen. Das hessische Baurecht enthält keine Regelungen über Bauwuch und Abstandsflächen und begründet daher keine Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen, wie Garagen, im Bauwuch und in den Abstandsflächen. Somit kann auch § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nicht herangezogen werden.

e) Zu Nr. 4.2 Abs. 2 und Nr. 4.3.3 Abs. 4 Satz 2:

Nach § 10 Satz 2 der Reichsgaragenordnung ist die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Grundstücken in der Regel nicht zuzulassen, wenn Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) festgesetzt sind. Für andere Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) bestehen keine entsprechenden Vorschriften.

f) Zu Nr. 4.4.3 Abs. 2 Satz 3:

Die Aussage des Abs. 2 Satz 3 gilt auch bei dicht gepflanztem Wald.

4. Die noch häufig anzutreffende unzulängliche Beachtung des Schallschutzes in der Bauleitplanung läßt erkennen, daß Vornorm DIN 18 005 Bl. 1 nur mangelhaft Verbreitung gefunden hat. Sie ist als Anlage 2 zu diesem Erlaß daher nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 20. 6. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 6 — 61 d 02/19 1/73
StAnz. 30/1973 S. 1317

*

Anlage 1

Gemeinschafts-Arbeitskreis ARGEBAU/VDI — Kommission Lärminderung „Schallschutz im Städtebau“

Schallschutz im Städtebau

Hinweise für die Planung

Inhalt

1. Zweck und Anwendung
2. Schallschutz bei der übergeordneten und überörtlichen Planung
3. Schallschutz bei der örtlichen Planung
 - 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 3.2 Verbindliche Bauleitplanung
4. Schallschutzmerkmale und -grundsätze
 - 4.1 Zuordnung von Nutzungen
 - 4.2 Mischung von Nutzungen
 - 4.3 Möglichkeiten zur Minderung des Verkehrslärms
 - 4.3.1 Zuordnung von Bauflächen bzw. Baugebieten
 - 4.3.2 Gestaltung des Straßenverkehrsnetzes
 - 4.3.3 Stellplätze und Garagen
 - 4.4 Anwendung der Planungsrichtpegel
 - 4.4.1 Gliederung in Bauflächen und Baugebiete
 - 4.4.2 Anordnung von Zwischenzonen
 - 4.4.3 Abschirmungen
 - 4.5 Planungsmaßnahmen innerhalb schutzbedürftiger Baugebiete

1. Zweck und Anwendung

An den Städtebau werden von vielen Seiten unterschiedliche Anforderungen gestellt. Sie sind nicht immer voll erfüllbar. Es wird darauf ankommen, die unterschiedlichen Anforderungen sachgerecht aufeinander abzustimmen, so daß ein ausgewogenes Ergebnis erreicht wird. Eine der wesentlichen Forderungen ist der Schallschutz im Städtebau, dem im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung wachsende Bedeutung zukommt.

In bereits bebauten Gebieten ist der Schutz vor Lärmwirkungen durch Bauleitplanung nur begrenzt möglich. Bei Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere zum Zwecke der städtebaulichen Sanierung oder Strukturverbesserung, soll jedoch eine Verbesserung der schalltechnischen Verhältnisse angestrebt werden. Die folgenden Hinweise enthalten Anregungen für die Planung und empfehlen geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau.

2. Schallschutz bei der übergeordneten und überörtlichen Planung

Nach dem Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) ist es Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelastungen ausreichend Sorge zu tragen. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes sollte bereits in der Landes- und Regionalplanung durch eine Aufstellung entsprechender Programme und Pläne gesichert werden. Dies gilt auch für die überörtliche Fachplanung. Daher müssen Lärmquellen, wie Hauptverkehrsstraßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Luftwege, einschließlich aller damit verbundenen Anlagen, wie Verschiebebahnhöfe, Güterumschlagplätze, Häfen und Flugplätze, sowie größere Industrie- und Gewerbeansiedlungsbereiche schon in der Landes-, Regional- und Fachplanung in ihrer Lage und in ihrem Umfang so angeordnet werden, daß städtebaulicher Schallschutz für die Siedlungsflächen überhaupt wirksam werden kann. Dieser Grundsatz gilt auch für sonstige schutzbedürftige Bereiche und Anlagen, wie überörtliche Erholungsbereiche (z. B. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Naturparks u. ä.). Die Landes- und Regionalpolitik sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der konkreten Darstellung von Räumen, die einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen, der Streuung von Schallquellen und damit der später durch städtebauliche Maßnahmen oft nicht mehr zu beherrschenden Lärmbelastung ruhebedürftiger Gebiete entgegenwirken.

3. Schallschutz bei der örtlichen Planung

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Bei der Flächennutzungsplanung ist bei der Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung zueinander der Schallschutz zu berücksichtigen. Über die in § 5 BBauG aufgeführten Möglichkeiten hinaus können zusätzliche Darstellungen, insbesondere für Maßnahmen des Schallschutzes, die der Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen, aufgenommen werden. Außerdem sollten ggfs. in Beiplänen oder dem Erläuterungsbericht weitere Angaben gemacht werden, aus denen Schlüsse über zu erwartende Lärmbelastungen und schutzbedürftige Nutzungen sowie notwendige Schallschutzmaßnahmen gezogen werden können.

Grundlagen für die Erarbeitung der Beipläne und Erläuterungen können sein:

eine schalltechnische Bestandsaufnahme, z. B. eine Lärmkarte;

die Aussagen des Generalverkehrsplanes¹⁾ über den individuellen und öffentlichen Verkehr;

Angaben über Bereiche, in denen Lärmbelastungen durch Flughäfen und andere Flugplätze zu erwarten sind (vgl. § 16 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282);

Angaben über Zielvorstellungen für die Einwohner- und Beschäftigtenverteilung;

zeitliche und finanzielle Vorstellungen zur Gemeindeentwicklung;

Zielvorstellungen für eine Gliederung der gewerblichen Bauflächen in Industrie- und Gewerbegebiete und deren Untergliederung sowie Vorstellungen über den zulässigen Planungsrichtpegel innerhalb dieser Gebiete;

Angaben über Standorte und Einwirkungsbereiche vorhandener und zu erwartender störender Gewerbebetriebe.

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Im Bebauungsplan können über die Festsetzungen nach § 9 BBauG mittelbar bestimmte Schallschutzvorkehrungen festgelegt werden. Hierzu rechnen sowohl vorsorgende und ordnende Festsetzungen, wie Abstand, Zuordnung und Gliederung der Baugebiete, Stellung der baulichen Anlagen und Festsetzung für Flächen mit differenzierter Nutzung sowie Freihaltung von Grundstücken von einer Bebauung als auch Festsetzung für Schutzmaßnahmen, wie Abschirmung und dgl. Soweit ein ausreichender Schallschutz nicht durch städtebauliche Maßnahmen erreicht werden kann, soll in den Bebauungsplan durch Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 BBauG ein Hinweis aufgenommen werden, daß in bestimmten lärmbelasteten Flächen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Schallschutzvorkehrungen (z. B. schalldämmende Fenster, Grundrißgestaltung) erforderlich sind.

Auf erforderliche Schallschutzmaßnahmen kann auch in Gestaltungs- und Ausführungsplänen hingewiesen werden, die dem Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung beigegeben sind. Hierzu gehören z. B. Pläne, die Aufschluß über die Aufteilung und Gestaltung von Verkehrs- und Grünflächen geben.

Auch die Möglichkeit, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Bauträgern oder Bauherren, oder ggf. durch Begründung einer Baulast, zu sichern, sollte genutzt werden.

4. Schallschutzmerkmale und -grundsätze

4.1 Zuordnung von Nutzungen

Flächen unterschiedlicher Nutzung sollen einander so zugeordnet werden, daß Flächen und Anlagen mit hohem Ruhebedürfnis nicht durch den von anderen Flächen oder Anlagen, z. B. Arbeitsstätten, Verkehrsanlagen, Sport- und Spielplätzen, ausgehenden Lärm belastet werden. Bei einer inselartigen Lage von Schallquellen ist deren Einwirkungsbereich am größten.

Wegen ihres Einflusses auf die Schallausbreitung sollen die Hauptwindrichtung und die morphologischen Verhältnisse beachtet werden (s. Vornorm DIN 18 005 Bl. 1, Abschn. 3.5).

4.2 Mischung von Nutzungen

Die nach der Baunutzungsverordnung innerhalb der Baugebiete zulässige Mischung von Nutzungen unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit und Lärmintensität wirft besondere Schallschutzprobleme auf. Nachteile einer solchen Mischung können durch eine differenzierte Planung vermieden oder vermindert werden.

Eine räumliche Zusammenfassung von Schallquellen einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits zur Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen kann bei Festsetzung im Bebauungsplan erreicht werden durch

Beschränkung oder Ausschluß von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO — auch für bestimmte Bereiche —,

Ausschluß bzw. Beschränkung störender Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) oder Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 5 BauNVO),

¹⁾ siehe Merkblatt der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 5000 Köln, Maastrichter Straße 45

horizontale Gliederung des allgemeinen Wohngebietes, Dorfgebietes, Kerngebietes, Gewerbegebietes und Industriegebietes in Teilgebiete nach verschiedenen Nutzungen (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 BauNVO; vgl. Nr. 4.4.1),

geschoßweise vertikale Gliederung des allgemeinen Wohngebietes, Mischgebietes und Kerngebietes nach verschiedenen Nutzungen (§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO; Beispiel: Läden im Erdgeschoß, Wohnungen in den Obergeschossen), Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen mit der Folge des Ausschlusses der Einzelanlagen auf den Grundstücken nach Bauordnungsrecht (z. B. Garagen vgl. auch 4.3.3),

schalltechnisch günstige Anordnung bzw. Zusammenfassung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z. B. Schulen),

Festsetzung von infolge ihrer Verkehrsintensität störenden besonderen baulichen Anlagen für privatwirtschaftliche Zwecke (z. B. Motel) an hierfür günstigen Standorten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG).

4.3 Möglichkeiten zur Minderung des Verkehrslärms

4.3.1 Zuordnung von Bauflächen bzw. Baugebieten

Die Belastung schutzbedürftiger Gebiete durch Verkehrslärm kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen gering gehalten werden:

Zuordnung von Bauflächen und Baugebieten nach Art und Maß der Nutzung zueinander derart, daß das Gesamtverkehrsaufkommen nicht unnötig erhöht wird.

Anordnung der Baugebiete für Wohn- und Arbeitsstätten und die Bestimmung des Maßes der Nutzung so, daß ein hoher Anteil des Verkehrsaufkommens auf wenige leistungsfähige Verkehrswege insbesondere des öffentlichen Nahverkehrs konzentriert werden kann.

Möglichst günstige Lage der Industrie- und Gewerbegebiete zu Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Bauflächen, die für Anlagen zur Versorgung, insbesondere Einkaufszentren, vorgesehen sind, zu Straßen des überörtlichen Verkehrs oder zu örtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Die in Flugplatzbereichen liegenden Gemeinden sollen von der Möglichkeit des § 16 Fluglärmschutzgesetz Gebrauch machen und Gebiete auch außerhalb der Lärmschutz-zonen nach § 5 Fluglärmschutzgesetz u. a. unter dem Gesichtspunkt der sozialen und kulturellen Bedürfnisse und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung von schutzbedürftigen Nutzungen freihalten. Insbesondere sollen in solchen Gebieten Wohnbauflächen und -gebiete nicht ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch für alle sonstigen nicht vom Fluglärmschutzgesetz erfaßten Flugplätze.

4.3.2 Gestaltung des Straßenverkehrsnetzes

Eine Möglichkeit zur Minderung des Verkehrslärms bietet u. a. ein differenziertes Straßennetz, bei dem der Haupt- und Durchgangsverkehr auf bestimmte Straßenzüge konzentriert wird. Es soll so angelegt werden, daß in dem Wohnen dienende oder sonst besonders schutzwürdige Baugebiete, wie Kur- oder Krankenhausbereiche, nur Ziel- und Quellverkehr, jedoch kein Durchgangsverkehr gelangen kann. Die Bündelung verschiedener Verkehrswege (z. B. Straße und Schiene) ist aus schalltechnischen Gründen anzustreben. Insbesondere auf den stärker belasteten Straßen soll durch verkehrstechnische Maßnahmen ein möglichst gleichmäßiger Verkehrsfluß erreicht werden.

Straßen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge sollen dem Wohnen dienende Gebiete nicht durchschneiden und auch nicht zu nahe an sie herangeführt werden. Umgekehrt sollen diese Gebiete nicht zu nahe an solchen Straßen geplant werden. Zwischenzonen (Abschn. 4.4.2) oder Abschirmungen (Abschn. 4.4.3 und 4.5) können verhindern, daß der von

diesen Straßen ausgehende Lärm in den Baugebieten den Planungsrichtpegel überschreitet. Vielfach ist eine Führung der Straßen im Einschnitt günstig. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen finden sich in der Vornorm DIN 18 005 Blatt 1. Hiernach ergeben sich im allgemeinen größere Abstände als die unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs festgelegten Abstände nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Landesstraßengesetzen der Länder. Kurze Stichstraßen können als besonders ruhige Wohnstraßen angesehen werden. Auf die einschlägigen Richtlinien (z. B. RAST-E¹⁾) wird hingewiesen.

4.3.3 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sollen so angeordnet werden, daß der durch sie bedingte Lärm möglichst wenig auf die Wohnbereiche einwirkt. Bereits durch die Stellung der Garagen kann eine Schallabschirmung erreicht werden.

Für Gebiete mit Geschoßwohnungsbau sind unterirdische Garagen, geschlossene Hochgaragen oder Garagengeschosse (möglichst mit abgeschirmten Zu- und Abfahrten) günstig.

Werden Garagenzeilen oder Garagenhöfe angeordnet, so sollen die Zufahrtsöffnungen der Garagen vom Wohnbereich abgewandt sein. Dies kann durch entsprechende Festsetzung der Einfahrten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BBauG erzielt werden.

In Baugebieten mit verdichteter Einfamilienhausbebauung (z. B. Reihenhäuser, Gartenhof- oder Winkelhäuser) empfiehlt es sich, Stellplätze oder Garagen nicht unmittelbar bei den Wohnungen vorzusehen, sondern Gemeinschaftsstellplätze oder -garagen an günstiger Stelle, z. B. am Anfang einer Stichstraße, festzusetzen. Ist diese Festsetzung getroffen, so sind Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken, für die die Gemeinschaftsanlage bestimmt ist, gemäß den einschlägigen Vorschriften des Bauordnungsrechts auszuschießen.

4.4 Anwendung der Planungsrichtpegel²⁾

Die Vornorm DIN 18 005 Blatt 1 weist den Baugebietsarten nach der Baunutzungsverordnung bestimmte Planungsrichtpegel zu. Um zu erreichen, daß die Planungsrichtpegel nicht schon durch Lärmeinwirkungen von außen überschritten werden, können folgende Maßnahmen einzeln oder in Kombination vorgesehen werden:

Gliederung der Bauflächen in Baugebiete und der Baugebiete nach abgestuften Planungsrichtpegeln,
Anordnung von Zwischenzonen,
Abschirmung.

4.4.1 Gliederung in Bauflächen und Baugebiete

Bauflächen sollen so in Baugebiete gegliedert werden, daß sich die Planungsrichtpegel benachbarter Baugebiete in der Regel um nicht mehr als 5 dB (A) unterscheiden. Gewerbe- und Industriegebiete können in Teilgebiete mit unterschiedlichen Planungsrichtpegeln so gegliedert werden³⁾, daß zu benachbarten Gebieten die empfohlenen Pegelunterschiede eingehalten werden und auch innerhalb der Gebiete notwendige schallschützende Wirkungen, z. B. für Bürogebäude, erreicht werden. Aus schalltechnischer Sicht empfiehlt es sich, die störenden Anlagen im Innern, weniger störende Anlagen, wie Büros, Stellplätze, Sozialgebäude, am Rande des Gebietes anzuordnen.

¹⁾ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E) — Ausgabe 1971 — der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., 5000 Köln, Maastrichter Straße 45

²⁾ Planungsrichtpegel sind nur Hilfswerte der Planung. Die später in einem Gebiet tatsächlich herrschenden äquivalenten Dauerschallpegel können davon abweichen.

³⁾ Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 BauNVO.

4.4.2 Anordnung von Zwischenzonen

Zwischenzonen bestehen aus nicht zur Bebauung bestimmten Flächen (Freiflächen). Ihre Tiefe ist abhängig vom Planungsrichtpegel des zu schützenden Gebietes, von Art und Stärke der Schallquellen sowie von Einflüssen durch Geländeform, Bewuchs und Hauptwindrichtung. Die erforderlichen Tiefen können nach DIN 18 005 Blatt 1, Abschnitt 3 und 4 berechnet werden. Zwischenzonen mit hoher Lärmbelastung sollen nicht für Nutzungen bestimmt werden, die selbst schutzbedürftig sind, wie Friedhöfe, Erholungsgebiete und Kleingärten. Dagegen sind z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerflächen, Halden u. ä. möglich.

4.4.3 Abschirmungen

Durch die Anordnung von schallundurchlässigen Hindernissen können Schallpegel im Schattenbereich wesentlich herabgesetzt werden. Schutzwälle, Schutzwände und Gebäude sind wirksame Mittel der Abschirmung, wenn sie einen geschlossenen Schild von ausreichender Höhe und Länge bilden (Berechnung nach DIN 18 005 Blatt 1). Hierfür können u. a. Flächen für Aufschüttungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG sowie Schutzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG festgesetzt werden.

Die Abschirmung nach einer Seite kann infolge Reflexion eine Erhöhung des Schallpegels nach der anderen Seite zur Folge haben. Pflanzungen oder absorbierende Bekleidungen können unerwünschte Reflexion mildern oder verhindern. Schutzpflanzungen können durch Absorption und diffuse Reflexion auch eine gewisse Abschirmung bewirken. Laub-, Misch- oder Nadelwald benötigt — auch beim Vorhandensein von Unterholz oder wenn er in Riegeform angepflanzt ist — eine Tiefe von mindestens 50 m, um eine nennenswerte Abschirmung zu bewirken. Laubwald bietet im Winter geringen Schutz und ist daher weniger geeignet.

4.5 Planungsmaßnahmen innerhalb schutzbedürftiger Baugebiete

In reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Teilen von Dorf- und Kerngebieten, die vorwiegend zum Wohnen bestimmt sind, und in Sondergebieten, die der Gesundheit, Erholung und Bildung dienen, können durch den Verkehr und andere Schallquellen innerhalb des Gebietes starke Störungen auftreten. Um ihre Auswirkungen möglichst gering zu halten, bedarf es besonderer Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen.

Geschlossene Baublöcke ermöglichen ruhige Innenhöfe und damit ruhige Wohnseiten, wenn sie von Lärm durch Belieferung oder Parken frei bleiben. Umgekehrt können Schallquellen durch umschließende bauliche Anlagen nach außen abgeschirmt werden (z. B. Umbauung der Pausenhöfe durch Schulgebäude, Umbauung gewerblicher Schallquellen durch Betriebsgebäude).

Zeilenbau quer zur Straße ist schalltechnisch ungünstig; er läßt den Schall zwischen die Zeilen dringen. Durch die Grundrißgestaltung ist hier kaum ein wirksamer Schutz zu erreichen.

Dagegen kann eine geschlossene Bebauung längs der Straße je nach Gebäudehöhe, -länge und -form eine Pegelminderung von 10 bis 30 dB (A) auf der dem Lärm abgewandten Seite bewirken.

Mit Rücksicht auf die Schallausbreitung und ihre Minderung durch Schallhindernisse in Bodennähe können niedrige Gebäude gegen Schallquellen besser abgeschirmt werden, während die oberen Geschosse in höheren Gebäuden vielfach nicht zu schützen sind. Atrium- und Gartenhofhäuser ermöglichen durch ihre Bauform einen hohen Schutz und können daher näher an Schallquellen geplant werden. Höhere Gebäude sollten dagegen größere Abstände einhalten.

*

Anlage 2

Schallschutz im Städtebau

Hinweise für die Planung;

Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen

Vornorm DIN 18 005 Blatt 1

Mai 1971

Inhalt

1. **Begriffe**
 - 1.1 Schallpegel, A-Schallpegel
 - 1.2 Äquivalenter Dauerschallpegel
 - 1.3 Planungsrichtpegel
 - 1.4 Schallemission, Schallimmission
2. **Schallquellen**
 - 2.1 Straßenverkehr
 - 2.2 Schienenverkehr
 - 2.3 Wasserverkehr
 - 2.4 Luftverkehr
 - 2.5 Gewerbe und Industrie
 - 2.6 Sonstige Anlagen
3. **Schallausbreitung**
 - 3.1 Schallpegelabnahme bei freier Schallausbreitung
 - 3.1.1 Verkehrsgeräusche
 - 3.1.2 Geräusche von anderen Schallquellen
 - 3.2 Schallpegelminderung durch Schattenbildung
 - 3.3 Schallpegelminderung durch Bebauung und Bewuchs
 - 3.3.1 Bebauung
 - 3.3.2 Bewuchs
 - 3.4 Schallpegelerhöhung durch Reflexion
 - 3.5 Wettereinfluß
4. **Zusammenwirken mehrerer Schallquellen**
5. **Planungsrichtpegel**
Erläuterungen

Ausreichender Schallschutz im Städtebau ist eine der Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Er kann nur erreicht werden, wenn rechtzeitig bei der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und allen anderen raumbezogenen Planungen (z. B. des überörtlichen Verkehrs), neben anderen städtebaulichen Forderungen auch allgemeine schalltechnische Grundregeln beachtet werden, denn nachträglich lassen sich Schallschutzmaßnahmen meist nur mit Schwierigkeiten und erheblichen Kosten durchführen.

Diese Norm enthält Regeln für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Planung. Sie befaßt sich mit dem Schutz von Gebieten verschiedener Nutzung¹⁾ vor Geräuschen, nicht aber mit der Beurteilung von Schallimmissionen im Einzelfall — z. B. von einem bestimmten Betrieb auf bestimmte Wohngebäude²⁾. Das vorliegende Blatt enthält Angaben über die Bestimmung der Schallemission, der Schallausbreitung sowie der Schallimmission und ihre Bewertung (siehe Erläuterungen).

Ein Folgeblatt zu DIN 18 005 über praktische Möglichkeiten und Beispiele in der Handhabung der Maßnahmen ist in Vorbereitung.

¹⁾ Vgl. Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung — BauNVO — vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237 und 1969 S. 11)).

²⁾ Für die Beurteilung von Schallimmissionen von einzelnen Betrieben wird auf die Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. 7. 1968 und auf die VDI-Richtlinie 2058 „Beurteilung von Arbeitslärm“ (z. Z. noch Entwurf) Beuth-Vertrieb, 1000 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, 5000 Köln, Friesenplatz 16, hingewiesen.

1. Begriffe

1.1 Schallpegel, A-Schallpegel

Unter Schallpegel wird hier der Schalldruckpegel nach DIN 1320 verstanden. Der A-bewertete Schallpegel in dB(A) — auch A-Schallpegel genannt — ist ein nach DIN 45 633 frequenzbewerteter Schallpegel. Durch die A-Bewertung wird berücksichtigt, daß tiefe Frequenzen bei gleicher Schallstärke als weniger störend empfunden werden. Der A-Schallpegel wird hier als angenehmes Maß für die Störf Wirkung eines Geräusches verwendet.

Anmerkung: Ein Pegelunterschied von 10 dB(A) entspricht etwa einer Verdoppelung bzw. Halbierung der empfundenen Lautheit.

1.2 Äquivalenter Dauerschallpegel

Unter äquivalentem Dauerschallpegel wird in dieser Norm der energieäquivalente Dauerschallpegel in dB(A) nach DIN 45 641 (z. Z. noch Entwurf) mit dem Halbierungsparameter $q = 3$ verstanden. Dieser Schallpegel entspricht der über den zu kennzeichnenden Zeitraum gemittelten A-bewerteten Schallintensität.

Anmerkung: Der äquivalente Dauerschallpegel dient zur Kennzeichnung von Geräuschen mit zeitlich veränderlichem Schallpegel (z. B. Verkehrsgeräusche). Er entspricht dem Schallpegel eines gleichbleibenden Dauergeräusches, das in der Störf Wirkung dem zu kennzeichnenden veränderlichen Geräusch gleichgesetzt wird. Dabei wird eine Erhöhung oder Verringerung des A-Schallpegels um 3 dB(A) wie eine Verdoppelung bzw. Halbierung der Einwirkungszeit eines gleichbleibenden Geräusches bewertet. Der äquivalente Dauerschallpegel kennzeichnet nicht Höhe und Anzahl einzelner Pegelspitzen. In bestimmten Fällen (z. B. für die Beurteilung der Aufweckungsgefahr bei Nacht) kann es notwendig sein, diese Spitzen getrennt zu betrachten.

1.3 Planungsrichtpegel

Planungsrichtpegel ist der äquivalente Dauerschallpegel in dB(A), der einem bestimmten Planungsgebiet zugeordnet wird. Ziel der Schallschutzplanung im Städtebau soll sein, daß dieser Wert in dem betreffenden Gebiet nach Möglichkeit nicht überschritten wird.

1.4 Schallemission, Schallimmission

Das Wort Schallemission wird für den von einer Schallquelle abgestrahlten Schall verwendet und kennzeichnet die betreffende Schallquelle.

Schallimmission ist dagegen das Einwirken von Schall auf ein Gebiet oder einen Punkt eines Gebietes.

2. Schallquellen

2.1 Straßenverkehr

2.1.1 Zur Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels in der Umgebung einer Straße geht man von gemessenen Werten oder von dem Wert aus, der in Bild 1 über der Verkehrsdichte abgelesen wird. Dabei ist die über den betrachteten Beurteilungszeitraum (Tag bzw. Nacht, siehe Abschnitt 5) gemittelte Verkehrsdichte einzusetzen.

Bild 1 gilt für 25 m Abstand von der Mittelachse³⁾ einer Straße unter Normalbedingungen, d. h. bei gerader, glatter, trockener, asphaltierter Fahrbahn in gutem Zustand ohne Steigung bei ungehinderter Schallausbreitung, Stadtgeschwindigkeiten und etwa 10% Lkw-Anteil.

Anmerkung: Die Umrechnung auf andere Abstände unter Berücksichtigung der örtlichen Schallausbreitungsverhältnisse beschreibt Abschnitt 3.

Zur Berücksichtigung anderer als in Bild 1 zugrunde gelegter Bedingungen sind vor der Umrechnung auf andere Entfernungen die aus Bild 1 entnommenen Pegel um folgende Werte zu erhöhen:

³⁾ Bei Verkehrswegen mit getrennten Richtungsfahrbahnen sind im Nahbereich die Richtungsfahrbahnen als getrennte Straßen zu betrachten.

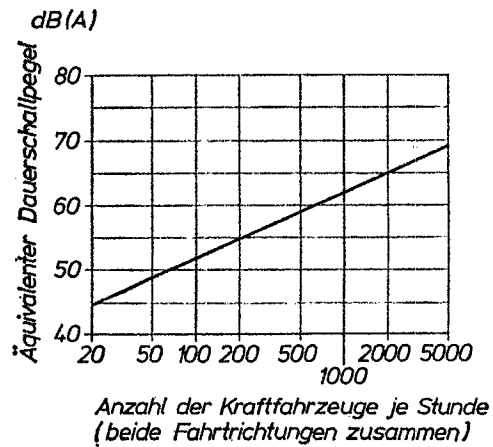


Bild 1. Äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Mittelachse einer Straße in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte unter den im Text genannten Bedingungen.

- a) für stärkeren Lkw-Anteil:
 - bei 20% Lkw-Anteil 2 dB(A)
 - bei 30% Lkw-Anteil 3 dB(A)
 - bei 40% Lkw-Anteil 4 dB(A)
 - bei 50% Lkw-Anteil 5 dB(A)
- b) für andere Straßenoberflächen bei mittleren und hohen Fahrgeschwindigkeiten:
 - Beton 3 dB(A)
 - Riffel-Asphalt 5 dB(A)
 - Pflaster 8 dB(A)
- c) für stärkere Steigungen:
 - 3 bis 4% Steigung 2 dB(A)
 - 5 bis 6% Steigung 3 dB(A)
 - über 7% Steigung 2 dB(A)
- d) für häufiges Anfahren nahe geregelten Kreuzungen: 7 dB(A)
- e) für Autobahnen und Schnellstraßen: 4 dB(A)

Anmerkung: Für städtische Straßen kann man in der Regel vor den Fenstern der Anlieger vereinfachend mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB(A), der etwa 5 dB(A) über dem nach Abschnitt 2.1.1 bestimmten Wert liegt.

2.1.2 Für den ruhenden Verkehr (größere Parkplätze) rechnet man in 25 m Abstand (vom Parkplatzrand) mit dem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB(A). Der äquivalente Dauerschallpegel in der Nähe der Zu- und Abfahrten ist wie bei Straßen nach Bild 1 zu bestimmen.

2.2 Schienenverkehr

Der äquivalente Dauerschallpegel in der Umgebung von Schienenbahnen hängt sehr von der Art der verwendeten Fahrzeuge, Oberbau, Geschwindigkeit, Länge der Züge und anderen Faktoren ab. Bei bestehenden Strecken geht man deshalb zweckmäßig für den gegenwärtigen Zustand von Messungen, für den künftigen Zustand von Verkehrsprognosen aus.

2.2.1 Für geplante Strecken können aus Bild 2 Anhaltswerte entnommen werden.

Die höchsten Werte in Bild 2 gelten für schnellfahrende und lange Züge, die niedrigsten für langsameren Schienenverkehr, kurze Züge (Straßenbahnen, U-Bahnen) und schalltechnisch günstigen Oberbau (z. B. Gleise im Schotterbett).

Anmerkung: Die Umrechnung auf andere Entfernungen unter Berücksichtigung der Ausbreitungsbedingungen beschreibt Abschnitt 3.

Für städtische Straßen kann man in der Regel vor den Fenstern der Anlieger vereinfachend mit einem äquivalenten Dauerschallpegel rechnen, der etwa 5 dB(A) über dem nach Abschnitt 2.1.1 bestimmten Wert liegt.

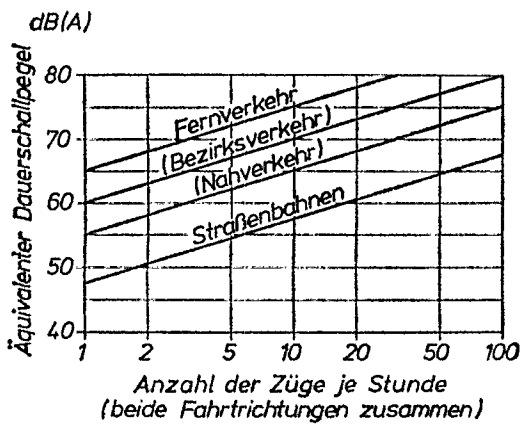


Bild 2. Äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Mittelachse der Gleise in Abhängigkeit von der Verkehrsichte bei freier Schallausbreitung.

Verlaufen Schienenbahnen in Verkehrsstraßen (Straßenbahnen), so ist der resultierende äquivalente Dauerschallpegel des Kraftfahrzeug- und des Schienenverkehrs nach Abschnitt 4 zu ermitteln.

2.2.2 Verschiebebahnhöfe sind wie Industriegebiete einzustufen.

2.3 Wasserverkehr

2.3.1 Wenn keine Messungen vorliegen, kann man für die Abschätzung des äquivalenten Dauerschallpegels in 25 m Abstand von der Mitte der Fahrrinne einer Binnengewässerstraße nach Bild 1 benutzen, indem man ein Motorschiff bzw. einen Schleppzug etwa 100 Kraftfahrzeugen gleichsetzt. Die Umrechnung auf andere Entfernungen beschreibt Abschnitt 3.

2.3.2 Hafenanlagen sind wie Industriegebiete einzustufen.

2.4 Luftverkehr

Die Fluggeräusche in der Umgebung vor allem unter den An- und Abflugwegen eines Flughafens sind jeweils besonders zu untersuchen.

2.5 Gewerbe und Industrie

Über die Geräuschentwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen lassen sich keine allgemeinen Angaben machen. Selbst gleichartige Betriebe können je nach Bauart des Gebäudes, insbesondere der Fenster, eine sehr unterschiedliche Geräuschemission aufweisen.

2.5.1 Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten für gewerblichen und industriellen Gemeindebedarf kann vereinfachend davon ausgegangen werden, daß in dem gesamten Gebiet der in Tabelle 4 für dieses Gebiet genannte Planungsrichtpegel herrschen wird, soweit nicht Gebiete oder Gebietsteile gemäß § 8, Absatz 4 und § 9, Absatz 4 Bau-nutzungsverordnung nach der Lärmentwicklung der Anlagen gegliedert sind.

2.5.2 Bei Neubauten von Gewerbebetrieben und Industrieanlagen, bei denen sich Schallquellen nur in geschlossenen Gebäuden befinden, läßt sich die Emission durch geeignete Schallschutzmaßnahmen fast immer auf das jeweils zulässige Maß zurückführen⁴⁾.

Das gilt nicht für alle Arten von Betrieben, vor allem nicht für bestimmte lautstarke Arbeiten, Anlagen oder Maschinen im Freien wie z. B.:

- Metall- und Blechbearbeitung,
- Werftanlagen,

- Steinbrüche, Kies- und Schotterwerke,
- Betonwerke,
- Fahrzeugprüfstrecken,

die äquivalente Dauerschallpegel von 80 bis 90 dB(A) in 25 m Abstand erzeugen können.

2.5.3 Bei bestehenden Anlagen ist in der Regel von der durch Messung festgestellten Geräuschemission auszugehen.

2.5.4 Zur Beurteilung der von künftigen Anlagen zu erwartenden Geräuschemission wird auf die einschlägigen VDI-Richtlinien hingewiesen.

Ggf. kann von Messungen an vergleichbaren Anlagen ausgegangen werden, die schalltechnisch dem Stand der Technik entsprechen

Das durch Industrie- und Gewerbebetriebe verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen ist bei der Planung zu berücksichtigen

2.6 Sonstige Anlagen

Für sonstige Anlagen, die mit einer Geräuscherzeugung im Freien verbunden sind, wie Betriebshöfe der Verkehrsbetriebe, Marktplätze, Sport- und Schießplätze, Spielplätze, Freibäder usw., ist von Meßergebnissen auszugehen.

Schießplätze dürfen ohne besondere Schallschutzmaßnahmen nicht in der Nähe von Wohngebieten angelegt werden.

3. Schallausbreitung

Der Schallpegel (A-Schallpegel, äquivalenter Dauerschallpegel) nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Schallquelle ab. Die Pegelabnahme bei freier Schallausbreitung ergibt sich aus Abschnitt 3.1. Dazu kommt in den meisten Fällen eine zusätzliche Pegelminderung durch Bewuchs, Bebauung, Hindernisse, usw., die nach den Abschnitten 3.2 bis 3.5 berücksichtigt wird.

3.1 Schallpegelabnahme bei freier Schallausbreitung

Freie Schallausbreitung liegt vor, wenn die Sichtverbindungsline zwischen Schallquelle und Empfänger hoch über dem Boden und allen Hindernissen liegt (beispielsweise, wenn Schallquellen und Empfänger an gegenüberliegenden Talhängen liegen oder nur durch eine Wasserfläche getrennt sind).

3.1.1 Verkehrsgeräusche

Den nach Abschnitt 2.1 bis 2.3 für einen Bezugsabstand von 25 m ermittelten äquivalenten Dauerschallpegel kann man auf andere Abstände umrechnen, indem man die in Bild 3 für die betreffende Entfernung abgelesenen Werte subtrahiert.

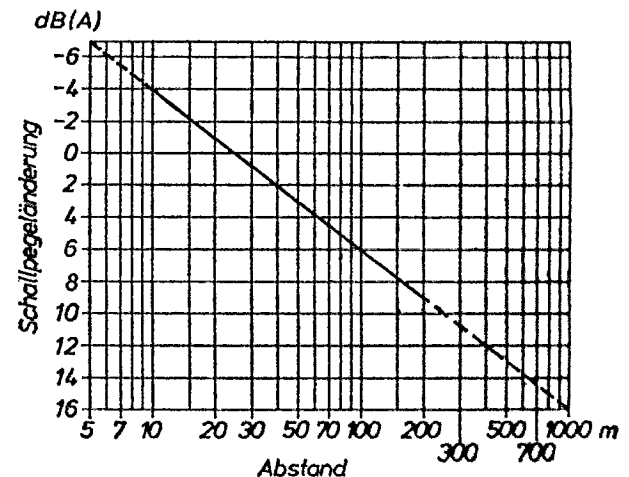


Bild 3. Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels mit dem Abstand von einer linienförmigen Schallquelle (Bezugsabstand 25 m).

⁴⁾ Siehe hierzu die VDI-Richtlinie 3571 „Schallabstrahlung von Industriebauten (Nachbarschaftsschutz)“ (z. Z. noch Entwurf).

Wird nur ein Straßenabschnitt der Länge l betrachtet, so gilt Bild 3 nur für Abstände bis etwa $1/3$. Von da ab rechnet man weiter mit einer Pegelabnahme um 6 dB(A) je Abstandsverdoppelung.

3.1.2 Geräusche von anderen Schallquellen

Bei kleinflächigen Schallquellen nimmt der äquivalente Dauerschallpegel bei ungehinderter Schallausbreitung um 6 dB(A) je Abstandsverdoppelung ab (Werte aus Bild 3 verdoppeln).

Bei großflächigen Schallquellen gilt dies erst für Abstände vom Rand der Schallquelle, die größer als deren größte Ausdehnung sind.

Deshalb nimmt auch bei freier Schallausbreitung der äquivalente Dauerschallpegel mit zunehmendem Abstand vom Rand eines Industriegebietes, das man als eine großflächige Schallquelle auffassen kann, nur langsam ab. Anhaltswerte kann man Tabelle 1 entnehmen.

Abstand vom Rand des Gebietes, geteilt durch die Quadratwurzel aus seiner Fläche	0,1	0,2	0,4	0,8	1,6	3,2
Pegelabnahme in dB(A)	2	4	7	10	15	20

Tabelle 1. Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels mit dem Abstand vom Rand eines Industriegebietes bei freier Schallausbreitung.

3.2 Schallpegelminderung durch Schattenbildung

Ein schallundurchlässiges Hindernis (Geländeerhebung, Häuserzeile, Mauer, Erdwall) verringert durch Schattenbildung den Schallpegel im abgeschirmten Bereich. Die Schutzwirkung ist um so größer, je tiefer der Empfänger im Schallschatten liegt, d. h. je größer die Höhe h und der Schattenwinkel ϑ in Bild 4 sind. Für eine genaue Berechnung der Pegelminderung muß das Spektrum des betreffenden Geräusches bekannt sein. Für Straßenverkehrsgeräusche und ähnliche Geräusche kann man aus Bild 4 die ungefähr zu erwartende, zusätzlich zur Entfernungsabnahme wirksame Pegelminderung durch ein Hindernis entnehmen, das quer zur Ausbreitungsrichtung ausreichend lang ist und keine Unterbrechung aufweist.

Als Schallquelle im Straßenquerschnitt denke man sich eine Linie in 1 m Höhe über der Mitte der dem Hindernis fernsten Richtungsfahrbahn.

Befindet sich auf der dem Hindernis gegenüberliegenden Straßenseite parallel oder annähernd parallel zu ihr eine Mauer oder Häuserfront, so wird von dort Schall in die Schatten-Zone hinter dem Hindernis reflektiert (siehe Abschnitt 3.4) und dadurch die Schutzwirkung gegenüber Bild 4 verringert. In diesem Fall ist die Spiegelschallquelle nach Abschnitt 3.4 (siehe Bild 5) als eine zusätzliche Schallquelle gleicher Stärke anzusetzen.

3.3 Schallpegelminderung durch Bebauung und Bewuchs

Bebauung und Bewuchs bewirken, daß der Schallpegel mit zunehmendem Abstand von einer Schallquelle stärker abnimmt als bei freier Ausbreitung. Die zusätzliche Pegelabnahme hängt vom Spektrum des Geräusches ab, das für eine genauere Berechnung bekannt sein muß. Die zusätzliche Pegelabnahme durch Bebauung und Bewuchs ist vernachlässigbar, wenn über diese hinweg, z. B. über ein Tal, Sichtverbindung zwischen Schallquelle und Empfänger herrscht. Wird Bewuchs von einem Hindernis nach Abschnitt 3.2 überragt, so ist nur mit der Pegelminderung durch die Schattenbildung zu rechnen.

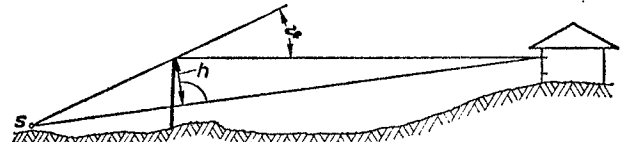
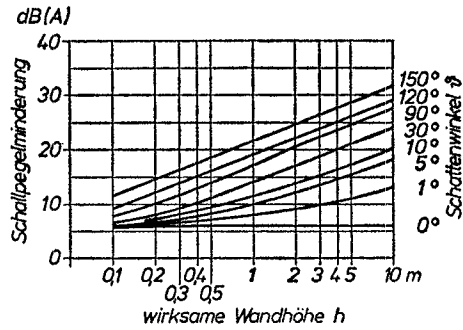


Bild 4. Schallpegelminderung durch Schattenbildung.

3.3.1 Bebauung

In Gebieten mit lockerer, offener Bebauung kann man für Verkehrsgeräusche je nach Höhe und Dichte der Bebauung mit einer zusätzlichen Pegelabnahme um 5 dB(A) je 100 m Abstand rechnen.

Bei geschlossenen Häuserzeilen rechnet man statt dessen mit der Abschattung nach Abschnitt 3.2.

3.3.2 Bewuchs

Dichter Baumbestand bewirkt durch Absorption und Streuung eine zusätzliche Pegelabnahme. Die Wirkung ist bei hohen Frequenzen stärker als bei tieferen. Verkehrsgeräusche und andere Geräusche mit ähnlichem Spektrum werden zusätzlich zu der Schallpegelabnahme nach Abschnitt 3.1 je nach Dichte, Struktur und Belaubung des Bewuchses um 0,2 bis 1,5 dB(A) je 10 m Tiefe des Bewuchses gedämpft.

Bei Unterteilung des Bewuchses in einzelne Riegel quer zur Ausbreitungsrichtung mit geschlossenen Rändern rechnet man mit einer zusätzlichen Pegelminderung um 1,5 dB(A) je Schneise.

Wenn sich Schallquelle und Beobachter dicht am Boden befinden, kann man über Gras, Heide und landwirtschaftlich genutzten Gebieten bis zu 400 m Abstand mit einer zusätzlichen Dämpfung von 4 bis 5 dB(A) je 100 m rechnen.

3.4 Schallpegelerhöhung durch Reflexion

Befindet sich nahe einer Schallquelle eine größere, nicht schallabsorbierende Fläche (Mauer, Häuserfront), so wird von dort Schall reflektiert. Die Wirkung läßt sich dadurch berücksichtigen, daß man sich die reflektierende Fläche durch die an ihr gespiegelte Schallquelle ersetzt denkt (in Bild 5 gestrichelt eingezeichnet) und deren Beitrag, der sich aus dem Abstand a_2 ergibt, nach Abschnitt 4 dazuzählt.

Der äquivalente Dauerschallpegel kann sich dadurch um bis zu 3 dB(A) erhöhen, wenn die Schallquelle gegen den Beobachter nicht abgeschirmt wird (für den Fall der Abschattung siehe Abschnitt 3.2).

Bei geschlossener beidseitiger Bebauung einer Straße (oder Schienenbahn) erhöht sich der Schallpegel im Straßenraum gegenüber dem nach Abschnitt 2 und 3.1 errechneten um so mehr, je höher und enger die entstehende Straßenschlucht ist. Man rechne mit äquivalenten Dauerschallpegeln, die 4 bis 8 dB(A) über der für ungehinderte Schallausbreitung berechneten liegen. Einzelne Bebauungslücken können vernachlässigt werden.

Anmerkung: Die Stellung der Gebäudezeilen senkrecht zu Verkehrsstraßen vermeidet die Pegelerhöhung im Straßenraum weitgehend, dafür dringen aber die Verkehrsgeräusche fast ungehindert in das Innere des Baugebietes.

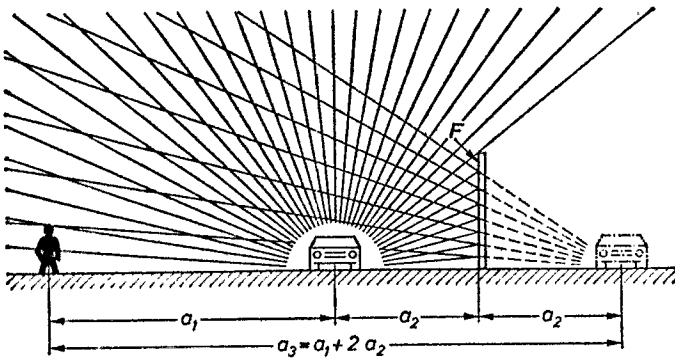


Bild 5. Spiegelung einer Schallquelle an einer ebenen Fläche

3.5 Wettereinfluß

Die Schallausbreitung hängt bei Entfernungen über 100 m zunehmend vom Wetter ab. Sie kann deshalb nicht nur jahreszeitlich, sondern auch täglich oder stündlich schwanken.

Der Schall breitet sich mit dem Wind weiter aus als gegen den Wind. Durch Schallbrechung infolge Wind- und Temperaturinversion kann in Windrichtung die Schallpegelminderung durch Schattenbildung, Bebauung und Bewuchs auf größere Entfernungen teilweise aufgehoben werden. Bei Ausbreitung gegen den Wind tritt dagegen eine zusätzliche Schallpegelminderung auf. Dadurch können in größeren Entfernungen von der Schallquelle beträchtliche Abweichungen von den nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 berechneten Werten auftreten.

4. Zusammenwirken mehrerer Schallquellen

Kommt zu einer Schallquelle eine zweite hinzu, so erhöht sich dadurch der Schallpegel gemäß Tabelle 2 bzw. Bild 6.

Um den resultierenden Schallpegel (äquivalenten Dauerschallpegel) für mehr als zwei Quellen zu berechnen, rechnet man zur lautesten die Pegelerhöhung durch die zweitlauteste hinzu, faßt beide zusammen als eine auf, addiert hierzu die Pegelerhöhung durch die dritte, usw.

Wirken auf den Meßort mehrere Schallquellen, die dort einzeln alle den gleichen Schallpegel erzeugen, so erhöht sich der Schallpegel gegenüber dem einer Schallquelle allein gemäß Tabelle 3.

Schallpegel- unterschied der beiden Schallquellen in dB(A)	0	1	2	4	5	10	über 10
Pegelerhöhung der lauteren Schallquelle in dB(A)	3	2,5	2	1,5	1	0,5	0

Tabelle 2. Pegelerhöhung durch eine zweite Schallquelle

5. Planungsrichtpegel

Der nach den Abschnitten 1 bis 4 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel soll nach Möglichkeit die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 nicht überschreiten.

Für die Beurteilung ist in der Regel am Tage der Zeitraum von 6 bis 22 Uhr, in der Nacht der Zeitraum von 22 bis 6 Uhr bei der Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels zugrunde zu legen, falls nicht nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Kurzonen) andere Regelungen gelten³⁾.

Die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 lassen sich nahe Verkehrswegen und an der Grenze zu Gebieten mit höheren Planungsrichtpegeln nicht immer einhalten. Überschreitungen um mehr als 10 dB(A) sollten aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

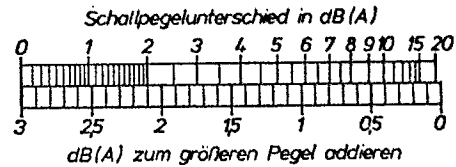


Bild 6. Pegelerhöhung durch eine zweite Schallquelle

Zahl der Schallquellen	1	2	3	4	5	8	10
Pegelerhöhung in dB(A)	0	3	5	6	7	9	10

Tabelle 3. Pegelerhöhung durch mehrere gleiche Schallquellen

Nr	Baugebiet ¹⁾	Planungs- richtpegel (äquivalenter Dauerschall- pegel) in dB(A)	
		Tag	Nacht
1	Reines Wohngebiet (WR)	50	35
	Wochenendhausgebiet (SW)		
2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
	Kleinsiedlungsgebiet (WS)		
3	Dorfgebiet (MD) ²⁾	60	45
	Mischgebiet (MI)		
4	Kerngebiet (MK)	65	50
	Gewerbegebiet (GE)		
5	Industriegebiet (GI)	70	70
6	Sondergebiet (SO)	45	35
	je nach Nutzungsart und Wohnungsanteil	bis 70	bis 70

¹⁾ Die Baugebiete entsprechen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26.11.1968 (BGBl. I S 1237 und 1969 S. 11).

²⁾ Die Dorfgebiete einer Gemeinde oder Teile eines Dorfgebietes können im Bebauungsplan nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert und ihnen entsprechende Planungsrichtpegel zugeordnet werden (siehe BauNVO § 5, Abs. 3).

Tabelle 4. Planungsrichtpegel für Baugebiete

Erläuterungen

Der Schutz gegen Lärm als wichtige hygienische Grundforderung muß in der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung und fachtechnischen Rahmenplanung angemessen berücksichtigt werden, denn die Geräuschbelastigung großer Teile der Bevölkerung — besonders durch den Verkehr — liegt bereits jetzt weit über der Grenze des nach heutigen Erkenntnissen ohne Schaden für die Gesundheit Zutraglichen, und die Schallerzeugung nimmt weiterhin ständig zu.

Bisher wurde der Schallschutz in der Planung vielfach vernachlässigt, weil weder bestimmte Anforderungen an den Schallschutz festgelegt waren, noch dem Planer das Werkzeug zur Vorausberechnung von Schallmissionen und Schallschutzmaßnahmen zur Verfügung stand.

Der FNBau-Arbeitsausschuß „Schallschutz im Städtebau“ hat deshalb die vorliegende Norm mit Hinweisen für die Planung erarbeitet, die eine gedrängte Zusammenfassung der heuti-

³⁾ Auf die noch in Bearbeitung befindliche Neufassung der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“, in die Hinweise für die Beurteilung kürzer dauernder Lärmeinwirkungen in der Nacht aufgenommen werden sollen, wird verwiesen.

gen Kenntnisse auf diesem Gebiet darstellt. Sie bedürfen in mancher Hinsicht noch der Ergänzung und werden sich noch in Einzelheiten ändern. Der Ausschuß ist aber nach gründlicher Diskussion zu der Auffassung gelangt, daß es in Anbetracht des dringenden Bedürfnisses nach einheitlichen Grundsätzen für die Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Planung besser sei, zunächst einige Ungenauigkeiten in Kauf zu nehmen, als mit der Herausgabe noch einige Jahre zu warten, die bis zum Abschluß und der Auswertung in Angriff genommener Untersuchungen noch vergehen werden. Deshalb erscheinen diese Richtlinien zunächst nur als Vor-norm.

Die Richtlinien enthalten Vereinfachungen, die notwendig sind, um auch dem akustisch nicht Vorgebildeten ihre Anwendung zu ermöglichen. In Einzelfällen empfiehlt es sich, einen Fachmann für den Schallschutz hinzuzuziehen.

929

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren:

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten
Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263)
 Mein Erlaß vom 5. 7. 1972 (StAnz. S. 1267)

Nachstehend wird die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten veröffentlicht. Die in der Bekanntmachung mitgeteilten durchschnittlichen Rohbaukosten sind der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. 8. 1973 bis 31. 7. 1974 zugrunde zu legen.

Die Bauwerksgruppen der Bekanntmachung umfassen Bauten unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen gehören bauliche Anlagen an, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten der Bauwerksgruppe liegen. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 3. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern
 V A 4 — 64 a 04/01 — 8/73
 StAnz. 30/1973 S. 1325

*

Anlage

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschnitt IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263) wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je cbm umbauten Raumes betragen für

a) Wohngebäude	64,— DM,
b) Büro- und Verwaltungsgebäude	83,— DM,
c) Krankenanstalten, Sanatorien und ähnl. Gebäude	76,— DM,
d) Waren- und Geschäftshäuser	66,— DM,
e) Gebäude des Beherbergungsgewerbes	81,— DM,
f) Gaststättengebäude (ohne Beherbergungen)	66,— DM,
g) Fabrik- und Werkstattgebäude	55,— DM,
h) gewerbliche Hallenbauten	36,— DM,
i) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen	59,— DM,
k) Schulen	99,— DM,
l) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Ställe und Scheunen	40,— DM,
m) sonstige Nichtwohngebäude	69,— DM.
2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. 8. 1973 bis zum 31. 7. 1974.

Wiesbaden, 3. 7. 1973

Der Hessische Minister des Innern

930

Der Hessische Minister der Finanzen

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Änderungen der EVM,
 Neufassung der Ergänzungen VIII und X,
 Einführung der Ergänzung VIII a

Bezug: 1. Erlaß vom 1. 7. 1968 (StAnz. S. 1220)
 2. Erlaß vom 15. 1. 1973 (StAnz. S. 240)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) hat nach Beratung und Abstimmung im Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen mit Rundschreiben vom 10. 5. 1973 — B I 2 — O 1080 — 86/73 — Änderungen der mit dem Bezugs Erlaß 1) eingeführten Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) der Finanzbauverwaltungen — FinBau (B) 1968 — und die Neufassungen der Ergänzungen VIII (Lohnleitklausel) und X (Straßenbau) bekanntgegeben sowie die Ergänzung VIII a (Stoffpreisleitklausel) für die Vereinbarung von Preisvorbehalten für Stoffe neu eingeführt.

Das Rundschreiben ist mit den Texten der neugefaßten bzw. neu eingeführten Ergänzungen VIII, VIII a und X im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBlFin.) Nr. 11/1973 veröffentlicht. Das MinBlFin. kann vom Verlag Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postfach 108 006, bezogen werden.

Die vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bekanntgegebenen Änderungen der Einheitlichen Verdingungsmuster für Bauleistungen — EVM — FinBau (B)

(vgl. Nr. 1.—3. des Rundschreibens vom 10. 5. 1973) gelten sinngemäß auch für die Einheitlichen Verdingungsmuster für sonstige Leistungen — EVM — FinBau (L) sowie für die Verdingungsmuster für Kleinaufträge und für Zeitverträge.

Es erhalten somit

- a) die Nr. 1 (5) der Bewerbungsbedingungen FinBau (B) A/BB (1968) und die Nr. 1 (5) der Bewerbungsbedingungen für die Ver-gabe von Leistungen — FinBau (L) A/BB — und die Nrn. 1.4 der Bewerbungsbedingungen für die Ver-gabe von Kleinaufträgen — FinBau (B) A/BB — K — und FinBau (L) A/BB — K —

die in Nr. 1 des Rundschreibens BMBau bekanntgegebene Fassung;

- b) die Nr. 22 (7) der Zusätzl. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen FinBau (B) ZVB (1968) und die Nr. 26 (7) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen — FinBau (L) ZVB —

die Fassung, die sich aus der Ergänzung gemäß Nr. 2. des Rundschreibens BMBau ergibt;

- c) die Nr. 22 (10) der Zusätzl. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen FinBau (B) ZVB (1968) und

die Nr. 26 (10) der Zusätzl. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen — FinBau (L) ZVB —, die Nr. 11 (1) der Kurzfassung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — FinBau (B) Ang/BVB/ZVB — K — und die Nr. 12 (1) der Kurzfassung der Zusätzl. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen — FinBau (L) Ang/BVB/ZVB — K —

die in Nr. 3 des Rundschreibens BMBau bekanntgegebene Fassung;

d) die Nr. 10 (4) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag — EVM (Z) ZVB —

die folgende Fassung:

„Der Betrag an Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für die gesamte auf Grund eines Einzelauftrages erbrachte Vertragsleistung des Auftragnehmers ist mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz zu berechnen (§ 13 Umsatzsteuergesetz) und am Ende der Schlußrechnung gesondert hinzuzufügen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden, und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuersatzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung über die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages die gesetzliche Regelung“.

Die Neufassung der Ergänzung VIII (Lohnleitklausel) tritt als Anlage h 1 an die Stelle der bisherigen Anlage h zu den HEVM 1968. Die Ergänzung VIII a (Stoffpreisgleitklausel) wird als Anlage h 2 den HEVM 1968 angefügt. Die Neufassung der Ergänzung X (Straßenbau) ersetzt die bisherige Fassung lt. Anlage j zu den HEVM 1968. Ich bitte, in den betr. Anlagen zu den HEVM 1968 jeweils einen entsprechenden Hinweis auf die Neufassung anzubringen und Anlage c zu den HEVM wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

OZ 8 der Anlage c erhält folgende Fassung:

8 VIII — Lohnleitklauseln Anlage h 1 1973 11 170
(Bauleistungen)
FinBau (B) — LGL (1973)

Als OZ 8 a ist in der Anlage c neu einzufügen:

8 a VIII a — Stoffpreisgleitklauseln Anlage h 2 1973 11 170
(Bauleistungen)
FinBau (B) — StGL (1973)

OZ 10 der Anlage c ist wie folgt zu ändern:

10 X — Straßenbau Anlage j 1973 11 170
FinBau (B) Str (1973)

Die Neufassung der o. g. Anlagen und die Änderungen der Einheitlichen Verdingungsmuster sind bei allen künftigen Ausschreibungen für Bauvorhaben des Bundes und des Landes zu beachten und bis zur Berücksichtigung der Änderungen beim Druck der EVM in den vorhandenen Mustern jeweils handschriftlich zu vermerken.

Im übrigen weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die den HEVM 1968 als Anlage b beigefügten Hinweise des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. 1. 1957 zur Vereinbarung von Preisvorbehalten und Preisgleitklauseln bei öffentlichen Aufträgen durch die Grundsätze des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. 5. 1972 zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 4. 5. 1972 im Bundesanzeiger Nr. 88, S. 2) überholt sind (vgl. meinen Erlaß vom 13. 7. 1972 — B 1057 — 2 — IV A 71 — n. v. —).

Meine Erlasse vom 4. 11. 1969 (StAnz. S. 1932) und vom 9. 2. 1970 (StAnz. S. 708) sind damit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 61
StAnz. 30/1973 S. 1325

931

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungs- und Lohnberechnung für die Angestellten und Arbeiter der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung (einschließlich Wirtschaftsbetrieb)

- Mit sofortiger Wirkung wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten und Arbeiter der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung — Kap. 06 07 — der Staatskasse Kassel übertragen.
- Die Festsetzung obliegt
 - für die vorstehend genannten Vergütungsfälle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.,
 - für die vorstehend genannten Lohnfälle der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung.
- Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
- Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
- Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 28. 6. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — 1 — I A 23
StAnz. 30/1973 S. 1326

932

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Straßenbauverwaltung

- Mit Wirkung vom 1. 10. 1973 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten der Straßenbauverwaltung (Kap. 07 04), soweit diese Angestellten zum Bereich des

Straßenbauamts Bad Hersfeld,
Straßenbauamts Dillenburg,
Straßenbauamts Marburg,
Straßenbauamts Weilburg und
Straßenbauamts Fulda

gehören, von der Staatskasse Wiesbaden auf die Staatskasse Kassel übertragen.

- Festsetzungsstelle für diese Vergütungsfälle bleibt wie bisher das Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.
- Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
- Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
- Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 28. 6. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 30/1973 S. 1326

933**Automation von Verwaltungsaufgaben;**

hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Landesfinanzschule Hessen (einschl. Wirtschaftsbetrieb) und Vergütungsberechnung für die Angestellten des Wirtschaftsbetriebs der Landesfinanzschule Hessen

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne der Arbeiter der Landesfinanzschule Hessen (einschl. Wirtschaftsbetrieb) und der Vergütungen für die Angestellten des Wirtschaftsbetriebs der Landesfinanzschule — Kap. 06 06 — von der Landesfinanzschule Hessen auf die Staatskasse Kassel übertragen.
2. Festsetzungsstelle für diese Lohn- und Vergütungsfälle bleibt wie bisher die Landesfinanzschule Hessen.
3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 28. 6. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1590 A — 1 — I A 23
StAnz. 30/1973 S. 1327

934**Neue Rufnummer der Staatskasse Bad Hersfeld**

Die Staatskasse Bad Hersfeld ist ab sofort unter der Rufnummer (0 66 21) 50 45 zu erreichen.

Wiesbaden, 28. 6. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 2903 B — 23 — I A 23
StAnz. 30/1973 S. 1327

935**An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen****Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen;**

hier: für die Heizperiode 1973/74

Bezug: § 25 (2) Hessische Dienstwohnungsvorschriften (HDVV) vom 1. 10. 1971 (StAnz. S. 1722)

Als Grundlage für die Berechnung des Heizkostenentgelts nach dem Stichtag 1. Juli 1973 werden festgesetzt:

- a) bei Verwendung von festem Brennstoff (50 kg) = 8,10 DM/qm (Mittelwert),
- b) bei Verwendung von flüssigem Brennstoff (38 kg) = 6,60 DM/qm.

Wiesbaden, 3. 7. 1973 **Landesbeschaffungsstelle Hessen**
2 — 815
StAnz. 30/1973 S. 1327

936**Der Hessische Kultusminister****Vollmacht für Ministerialdirigenten Joachim Ilitzky (StAnz. 1963 S. 908)**

Die Vollmacht gilt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung weiter.

Wiesbaden, 25. 5. 1973 **Der Hessische Kultusminister**
I A 11 — 066.01 — 2
StAnz. 30/1973 S. 1327

937**Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — Fassung vom Mai 1971 (ABl. S. 605 = StAnz. S. 1204);**

hier: Besondere Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 1, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Hessen — Hochschulgesetz — (GVBl. I 1970 S. 315 ff.) genehmige ich eine vorläufige Änderung der Besonderen Ausführungsbestimmungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau.

Die Besonderen Ausführungsbestimmungen der bisherigen Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften, zuletzt geändert durch meinen Erlaß vom 25. 10. 1972 — (ABl. 1973 S. 458 — StAnz. 1973 S. 725), werden wie folgt geändert. Die geänderte Fassung ist bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf Seite 790 veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 3. 1973 **Der Hessische Kultusminister**
V A 3.1 — 424/700 — 196
StAnz. 30/1973 S. 1327

*

B. Besondere Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

I.

„Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau“**Diplomvorprüfung****zu § 8 Nachweise bei der Meldung zur Prüfung**

Gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau ist eine mindestens 13wöchige technische Vorpraxis

vor Beginn des Studiums in einer Maschinenfabrik oder einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen nachzuweisen.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Vorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden; die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen.

Der erste Abschnitt der Vorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem dritten Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt.

zu § 12 Studienleistungen

- a) Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechende Fachprüfung:
 1. Mathematik I—III
 2. Technische Mechanik I—III
 3. Thermodynamik I—III
 4. Maschinen- und Projektionszeichnen (derzeit unbendet)
 5. Maschinenelemente I—III
 6. Strömungslehre I
 7. Betriebswirtschaftslehre (Industrielles Rechnungswesen einschließlich Buchführung; Neuere Verfahren der Kostenrechnung)
 8. Volkswirtschaftslehre (Übungen A und B)
- b) Studienleistungen als Nachweis des Studienerfolges:
 1. Mechanische Technologie I, II
 2. Werkstoffkunde I, II
 3. Programmierkurs
 4. Statistische Methodenlehre I, II
 5. Einführung in die Elektrotechnik I, II
 6. Grundlagen des wirtschaftsrelevanten Rechts (Einführung in das Recht [Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Teile des Öffentlichen Rechts]; Übungen im Bürgerlichen Vermögensrecht)
- c) Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens

2. Einführung in die Betriebssoziologie
3. Kolloquium über Beruf und Studium des Wirtschaftsingenieurs

Die Teilnahmebestätigung zu c) muß zur Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt nachgewiesen sein. Die Studienleistungen zu b) sind bis zum Ende der 2-Jahres-Frist (§ 23 Absatz 2 PO und Besondere Ausführungsbestimmungen zu § 9) nachzuweisen; solange sie nicht vollständig nachgewiesen sind, ist die Diplomvorprüfung nicht abgeschlossen.

zu § 15 Prüfungsfächer

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Thermodynamik
4. Maschinenelemente
5. Betriebswirtschaftslehre
6. Volkswirtschaftslehre

zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Noten der Prüfungsfächer (zu § 15) und die Mittelnote der benoteten Studienleistungen (zu § 12a) je einfach, die Mittelnote der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen zu § 12b) vierfach gewertet. Soweit in einzelnen Fächern mehrere Studienleistungen gesondert nachzuweisen sind, werden deren Noten zuvor zu einer Studienleistungs-Mittelnote des betreffenden Fachs zusammengezogen.

zu § 25 Prüfungszeugnis

Im Diplomvorprüfungszeugnis werden auch die Fächer zu § 12b) mit der Note bzw. Mittelnote (zu § 20 Satz 2) der Studienleistungen gesondert aufgeführt.

Das Diplomvorprüfungszeugnis wird für den Prüfungstermin (§ 14 Abs. 1 PrüfO) ausgestellt, in dem die letzte der zu § 15 aufgeführten Prüfungen bestanden bzw. die letzte der zu § 12b) genannten Studienleistungen durch Vorlage eines Scheines nachgewiesen ist.

Diplomhauptprüfung

zu § 8 Nachweis bei der Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung ist eine praktische Tätigkeit von insgesamt 30 Wochen nachzuweisen, davon 17 Wochen gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Diplomhauptprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Abschnitte wird dem Bewerber überlassen. — Die Anmeldung zu Prüfungen bezieht sich jeweils nur auf die für den bevorstehenden Prüfungsabschnitt gewünschten Prüfungsfächer; bei der Meldung sind in den zu diesen Prüfungsfächern gehörigen Studienleistungen (zu § 12) ausreichende Leistungen nachzuweisen. Die Prüfung im Bereich der Diplomarbeit kann unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erstellung abgelegt werden; jedoch wie bei der Studienarbeit die Möglichkeit der Prüfung anlässlich eines Kolloquiums (s. § 13). Die Diplomhauptprüfung ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen; die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten nach dem achten Fachsemester liegenden Prüfungsabschnitt.

zu § 12 Studienleistungen

A. Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Bereich

1. ein betriebswirtschaftliches Seminar
2. ein volkswirtschaftliches Seminar
eine Studienleistung in „Finanzwissenschaft“
eine Studienleistung in „Ökonometrie“

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre ist ein weiterer Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Schwerpunktvorlesung zu erbringen.

3. ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Seminar nach Wahl Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
4. Übungen im Privatrecht einschließlich Arbeitsrecht
5. sozialwissenschaftliches Seminar

B. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich

1. Grundlagenfach entsprechend dem zu wählenden Vertiefungsfach (Nachweis durch mündliche Prüfung)

- I. Maschinendynamik o d e r
- II. Strömungslehre II o d e r
- III. Werkstoffkunde und Werkstoffkundepraktikum

2. Praktikum

- I. Elektrotechnisches Praktikum o d e r
- II. Maschinenbaupraktikum o d e r
- III. Regelungstechnisches Praktikum

C. Zwei Studienarbeiten

1. Technische Studienarbeit

Ein konstruktiver Entwurf bzw. eine Laborarbeit in Verbindung mit einem Technischen Vertiefungsfach zu § 15 B 3. Die Fächer, in denen Laborarbeiten angefertigt werden, sind in der Gruppe der Vertiefungsfächer durch ein „L“ gekennzeichnet; in den durch „K“ gekennzeichneten Fächern sind dagegen konstruktive Entwürfe durchzuführen.

Der Entwurf bzw. die Laborarbeit soll im Regelfall eine Semesterarbeit sein, die die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Sie wird in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium kann im Einvernehmen zwischen Kandidat und Hochschullehrer zu einer Hauptprüfung gemäß § 15 im Fach des Entwurfes oder der Laborarbeit ausgedehnt werden. Die §§ 21 bis 24 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Anfertigung dieser technischen Studienarbeit sind im übrigen die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 16 Maschinenbau zu berücksichtigen.

2. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienarbeit

Folgende Fachgebiete kommen in Betracht:

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Recht; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Eine Arbeit im Fach Arbeitswissenschaft gilt als sozialwissenschaftliche Studienarbeit, sofern ihr sozialwissenschaftlicher Charakter aus der Themenstellung deutlich hervorgeht.

An die Studienarbeit kann ein Kolloquium angeschlossen werden, das auf Wunsch des Kandidaten zu einer Hauptprüfung im Fach der Studienarbeit ausgedehnt wird. Diese Studienarbeit kann jedoch grundsätzlich vor oder nach einer Prüfung im entsprechenden Fach angefertigt werden.

D. Mitarbeit an fachübergreifenden Studienprojekten

Auf Vorschlag am Wirtschaftsingenieurstudium beteiligter Hochschullehrer kann der Fachbereich 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Mitarbeit an fachübergreifenden Studienprojekten als Studienleistung zulassen. Im Zulassungsbeschuß ist das Studienprojekt nach Gegenstand und Art der Durchführung zu kennzeichnen, die maximale Teilnehmerzahl zu bestimmen und klarzustellen, welche Hochschullehrer es leiten; diesen obliegt die Anerkennung und Beurteilung der Mitarbeit als Studienleistung. Ferner ist festzulegen, welche der zu A. bis C. aufgeführten Studienleistungen und/oder Lehrveranstaltungen zu Studienschwerpunkt-, Wahl-, bzw. Vertiefungsfächern (zu § 15 A. 1. c, A. 2. c, A. 3. b, B. 3.) bei Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit am Studienprojekt (Studienleistung zu D.) nicht nachgewiesen zu werden brauchen. Im Zulassungsbeschuß kann zugleich festgestellt werden, welchem sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt (zu § 15 A.) das Studienprojekt zugeordnet ist; der Kandidat behält das Recht, statt dessen einen anderen Studienschwerpunkt zu wählen.

Der Zulassungsbeschuß bedarf der Zustimmung aller Fachbereiche, denen die vorschlagenden Hochschullehrer angehören, und ist dem Leiter des Prüfungsamtes mitzuteilen. An das Studienprojekt kann ein Kolloquium angeschlossen werden, das auf Wunsch des Kandidaten zu einer Hauptprüfung in den Fächern des Studienprojektes ausgedehnt wird.

zu § 13 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit behandelt ein Gebiet der Sozialwissenschaften oder der Technik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Diplomaufgabe darf erst gestellt werden, wenn die zu § 12 geforderten Studienleistungen B. 1, B. 2 und C. angenommen sind. Von den unter A. bezeichneten Studienleistungen sind diejenigen nachzuweisen, die sich auf das Fach der Diplomarbeit beziehen.

Die Diplomarbeit soll der Bewerber in einem Gebiet anfertigen, in dem er eine Prüfung ablegt. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zeitlich unabhängig von dieser Prüfung. In der Regel soll jedoch ein Kolloquium, mit dem die Diplomarbeit abgeschlossen werden kann, zu einer Prüfung im Fachgebiet der Diplomarbeit ausgeweitet werden.

zu § 15 Prüfungsfächer

A. Sozialwissenschaftlicher Bereich

Der Studierende wählt eines der Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Recht als Studienschwerpunkt.

1. Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) Industriebetriebslehre
 - c) Bei Wahl des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre darüber hinaus ein Fach nach Wahl aus folgender Aufstellung:
 - c) 1. Datenverarbeitungssysteme
 - c) 2. Operations Research
 - c) 3. Marktwirtschaftsprüfung und Steuerlehre
 - c) 4. Marketing
 - c) 5. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 - c) 6. Soziale Beziehungen im Betrieb
2. Volkswirtschaftslehre:
 - a) Volkswirtschaftstheorie einschl. Finanzwissenschaft
 - b) Volkswirtschaftspolitik
 - c) Bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre eine zusätzliche Prüfung im Gebiet einer der Vorlesungen aus folgenden Wahlbereichen: Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Ökonometrie und Gesamtwirtschaftliche Planung.
3. Recht:
 - a) Privatrecht und Grundzüge des Arbeits- und Wirtschaftsrechtes
 - b) Bei Wahl des Studienschwerpunktes Recht darüber hinaus ein Fach nach Wahl mit seinen Grundvorlesungen aus folgender Aufstellung:
 - b) 1. Arbeits- und Sozialrecht
 - b) 2. Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
 - b) 3. Recht des Handels und der Banken
 - b) 4. Öffentliche Wirtschaft
 - b) 5. Verwaltungsrecht für Wirtschaft und Technik

B. Technischer Bereich

1. Arbeitswissenschaft
2. Regelungstechnik
3. Aufbauend auf das in Klammern hinzugefügte Grundlagenfach der Studienleistung (s. zu § 12 B. 1.) eines der folgenden Vertiefungsfächer, das gleichzeitig das Fachgebiet für den konstruktiven Entwurf (K) bzw. die Laborarbeit (L) ist:
 - a) Reaktortechnik (Strömungslehre; L)
 - b) Thermische Verfahrenstechnik (Strömungslehre; L)
 - c) Dampferzeuger und Wärmeaustauscher (Strömungslehre; L)
 - d) Hydraulische Maschinen (Strömungslehre oder Maschinendynamik; K)
 - e) Flugantriebe (Strömungslehre oder Maschinendynamik; K)
 - f) Thermische Turbomaschinen (Maschinendynamik oder Strömungslehre; K)
 - g) Verbrennungskraftmaschinen (Maschinendynamik; K)
 - h) Umformtechnik (Werkstoffkunde; L)
 - i) Werkzeugmaschinen und Fertigung (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K)

- j) Fördertechnik (Maschinendynamik; K)
- k) Druckmaschinen (Maschinendynamik; K)
- l) Getriebe (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K)
- m) Höhere Konstruktionslehre (Werkstoffkunde oder Maschinendynamik; K)

zu § 20 Gesamturteil

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Diplomarbeit — zu § 13 —, und jede der beiden Studienarbeiten — zu § 12 c. — doppelt, die Studienleistung im Technischen Grundlagenfach — zu § 12 unter b. 1 — und jede unter „zu § 15“ genannte und im konkreten Fall erfolgte Prüfung je einfach, das Praktikum — zu § 12 unter b. 2. — 1/2fach und die übrigen Studienleistungen — zu § 12 a., wobei unter 2. nur die Seminare berücksichtigt werden — insgesamt einfach gewertet.

Werden bei der Wahl einer Studienleistung zu § 12 d. eine oder mehrere Studienarbeiten ersetzt, so tritt die Note dieser Studienleistung für die Berechnung des Gesamturteils der Prüfung an die Stelle der ersetzten Studienarbeit(en).

Bei Wahl des Studienschwerpunktes Volkswirtschaftslehre geht das einfache arithmetische Mittel der Leistungsergebnisse in „Finanzwissenschaft“ und „Ökonometrie“ (§ 12, a. 2.) als Note einer zusätzlichen Studienleistung in die Gesamtnote der Studienleistungen ein.

938

Ordnung der Ausbildung und der Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik

I.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 125), wird die Ordnung der Ausbildung und der Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 8. 1. 1970 (ABl. S. 20 = St.Anz. S. 311) wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Buchst. a werden die Worte „in der Regel im ersten und dritten Semester“ gestrichen.
2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Stundentafel

	Unterstufe		Oberstufe	
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
I. Pädagogik	2	2	3	3
Psychologie	3	3	3	3
Soziologie	—	—	2	2
Didaktik der sozialpäd. Praxis	3	3	2	2
Jugendhilfe	2	2	2	2
Biologie	2	2	1	1
Deutsch	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2	2
Religion	2	2	1	1
Sport	2	2	2	2
II. Jugendliteratur	2	2		
Kunst- und Werkerziehung	3	3	6	6
Musikerziehung	2	2		
Bewegungserziehung	2	2		
Spielerziehung	2	2		
III. Sozialpädagogische Praxis (unterrichtsbegleitend)	2	2	2	2
IV. Arbeitsgemeinschaften	—	—	2	2
	35	35	32	32

II.

Diese Änderung der Ausbildungsordnung tritt am 1. 8. 1973 in Kraft. Der Landeselternbeirat hat zugestimmt.

Wiesbaden, 30. 5. 1973

Der Hessische Kultusminister
 II D 5 — 264/8
 gez. von Friedeburg
 St.Anz. 30/1973 S. 1329

939

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesamt für Straßenbau
62 Wiesbaden

Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS)

Bezug: Meine Randverfügung vom 9. März 1973 — IV a 1

Mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1973“ vom 15. 2. 1973 hat der Bundesminister für Verkehr die „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung bitte ich, diese Anweisung auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 1 — 61 h — 27

StAnz. 30/1973 S. 1330

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2/38.46.00.2004 Vms 73

Bonn, 15. 2. 1973

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1973

Sachgebiet 2: Entwurfsgestaltung

Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: **Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS)**

Bezug: 1. Rundschreiben vom 10. 2. 1956 — StB 10 — A Rpl — 3022 Vms 56 betr. Aufstellung und Anwendung der für die Mittelbewirtschaftung maßgebenden Kostenanschläge
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 7/1966 StB 1 — Iser — 92 Vms 65 vom 6. 12. 1966 — betr. RE

Anlg.: Anweisungen zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS) mit Mustereintragungen*)

1 — Für die Berechnung der Kosten von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen wurden bisher angewendet für

Bundesautobahnen die „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abwicklung von Kostenanschlägen für den Neubau der Bundesautobahnen (Rechnung Ö) (BAAK)“,

Bundesstraßen die „Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)“.

2 — Um die Berechnung der Baukosten für Bundesfernstraßen zu vereinheitlichen und sie zugleich — insbesondere wegen des Einsatzes von EDV — zu verbessern, wurde die „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbauvorhaben (AKS)“*) entwickelt. Die Anweisung ist so gefaßt, daß sie auch für Kostenberechnungen im Rahmen der Planungen anderer Straßen angewendet werden kann.

Die in den Formblättern vorgesehenen Zeilenabstände, Spaltenbreiten und andere formale Einzelheiten können den zum Einsatz kommenden EDV-Anlagen angepaßt werden.

3 — Für den Bereich der Bundesfernstraßen führe ich hiermit die „Anweisungen zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS)“ ein und bitte, nach einer Anlaufzeit zur Unterrichtung der Mitarbeiter und zur Beschaffung der Vordrucke, spätestens jedoch ab 1. Juni 1973, danach zu verfahren. Diese Anweisung tritt damit an die Stelle der vorläufigen Bestimmungen über die

Aufstellung und Abwicklung von Kostenanschlägen für den Neubau der Bundesautobahnen (Rechnung Ö) (BAAK) und der Anlage 3 der Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) mit der Maßgabe, daß die noch nach diesen Bestimmungen aufgestellten Kostenberechnungen bei ihrer ersten Fortschreibung gemäß Nr. 5 der AKS auf die durch die AKS vorgeschriebene Form umzustellen sind.

4 — Bei der Anwendung der AKS für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, noch folgendes zu beachten:

- a) Da der Bundeshaushalt jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt wird, sind die Kostenberechnungen von Maßnahmen, die im Straßenbauplan enthalten sind, jährlich bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge fortzuschreiben.
- b) Kostenerhöhungen bis zu 5 v. H. bei den einzeln veranschlagten Bauvorhaben des Straßenbauplans sind mir weiterhin vierteljährlich in zusammengefaßten Sammelanträgen vorzulegen. Bei Kostenerhöhungen über 5 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten ist in jedem Einzelfall rechtzeitig meine Zustimmung zu beantragen. Alle Anträge sind unter Angabe entsprechender Deckungsvorschläge zu begründen.
- c) Soweit mir die RE-Entwürfe zu übersenden sind, bitte ich, mir deren fortgeschriebene Kostenberechnungen (Formblätter A. bis C.)* sowie die geänderten Finanzierungspläne jeweils unaufgefordert zuzuleiten.
- d) Die AKS sieht eine Veranschlagung für Unvorhergesehenes nicht vor. Unvorhergesehene Kostenänderungen können jeweils durch die Fortschreibung erfaßt werden.
- e) Beim Hauptteil 3 der AKS*) — Nebenanlagen — sind nicht mehr wie bisher die Kosten für die erste Ausstattung der Autobahn- und Straßenmeistereien mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten zu veranschlagen. Sie sind vielmehr bei den Gerätetiteln des Straßenbauplans zu veranschlagen.
- f) Zum Ende des Jahres 1974 bitte ich, mich über die Erfahrungen bei der Anwendung der AKS zu unterrichten.

5 — Die Anweisung und dieses Rundschreiben werden im Verkehrsblatt veröffentlicht. Vom Verlag des Verkehrsblattes können weitere Ausfertigungen bezogen werden.

Im Auftrag: Dr. Kodal

940

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen (Zuweisungen bzw. Zuschüsse) aus Haushaltsmitteln des Landes für die Erschließung von Industriegelände vom 8. März 1972 (StAnz. S. 595)

Der 2. Absatz des Abschnitts 1. der Richtlinien vom 8. März 1972 für die Gewährung von Zuwendungen (Zuweisungen bzw. Zuschüsse) aus Haushaltsmitteln des Landes für die Erschließung von Industriegelände (StAnz. Seite 595) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

„Für die Fördergebiete gelten die im jeweilig geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ aufgestellten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.“

Wiesbaden, 4. 7. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II a 3 — 302.20

StAnz. 30/1973 S. 1330

*) hier nicht veröffentlicht.

941

Der Hessische Sozialminister

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 3. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach/Main

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. August 1973 bei dem Arbeitsgericht Offenbach/Main eine weitere (3.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 2. 7. 1973

Der Hessische Sozialminister
I A 4 — 4314

In Vertretung:
gez. Philipp

StAnz. 30/1973 S. 1331

942

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 11. Kammer bei dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. August 1973 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main eine weitere (11.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 2. 7. 1973

Der Hessische Sozialminister
I A 4 — 4314

In Vertretung:
gez. Philipp

StAnz. 30/1973 S. 1331

944

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Sera und Impfstoffe;

hier: Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen

Bezug: Erlaß vom 17. August 1967 (StAnz. S. 1117), zuletzt geändert durch Erlaß vom 13. Juli 1972 (StAnz. S. 1388)

Auf Grund der Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (BGBl. I S. 134) hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Richtlinien für die staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche Vaccinen vom 20. Juni 1973 erlassen.

Der Bezugserlaß ist damit obsolet und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 7. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 b 12/05

StAnz. 30/1973 S. 1331

945

Flurbereinigung Wernges, Vogelsbergkreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die vereinfachte Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wernges, Vogelsbergkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die im nachstehenden Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe

943

Gewerbeaufsicht;**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm;**

hier: Emissionsrichtwerte für verschiedene Baumaschinen

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Mai 1973 (StAnz. S. 1246)

Die Bundesregierung hat nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), ergänzend zu den im Bezugserlaß bereits bekanntgegebenen weitere folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm erlassen:

1. „Emissionsrichtwerte für Betonpumpen“ vom 28. März 1973 (BAnz. Nr. 64 vom 31. März 1973),
2. „Emissionsrichtwerte für Planierdrauen“ vom 4. Mai 1973 (BAnz. Nr. 87 vom 10. Mai 1973),
3. „Emissionsrichtwerte für Kettenlader“ vom 14. Mai 1973 (BAnz. Nr. 94 vom 19. Mai 1973).

Der Bezugserlaß bleibt unberührt.

Ich gebe dies hiermit ebenfalls bekannt und bitte, im übrigen entsprechend meinem Bezugserlaß zu verfahren.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

Der Hessische Sozialminister
I C 3 a — 53 e 153

StAnz. 30/1973 S. 1331

von rd. 83 ha, worin eine Waldfläche von rd. 26 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung von Wernges“ mit dem Sitz in Lauterbach, Stadtteil Wernges.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen. Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Lauterbach und den Nachbargemeinden Wartenberg, Schlitz, Grebenau, Schwalmtal, Lautertal und Herbstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Lauterbach/Hessen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur, Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach zu erklären.

Lauterbach, 5. 6. 1973

Hessisches Amt für Landeskultur
StAnz. 30/1973 S. 1331

*

Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluß vom 5. Juni 1973

Verzeichnis der dem Flurbereinigungsverfahren Wernges unterliegenden Grundstücke

Gemarkung Wernges

Flur 2, Flurstücke 33, 1,3132 ha; 34, 0,2003 ha; 35, 0,4014 ha; 36, 0,4680 ha; 37, 0,5005 ha; 38, 0,6363 ha; 39, 0,8327 ha; 40, 0,9252 ha; 41, 0,5731 ha; 42, 0,9988 ha; 53, 0,5651 ha; 56, 0,3351 ha; 57, 0,5685 ha; 63, 0,1034 ha; 64, 0,0696 ha; 68, 0,0779 ha; 69/1, 0,0280 ha;

Flur 3, Flurstücke 1, 0,5444 ha; 2, 0,2036 ha; 3/1, 0,0738 ha; 3/2, 1,4994 ha; 30/1, 0,0937 ha; 30/2, 0,1928 ha; 31, 0,3094 ha; 32, 0,1675 ha; 33, 0,3092 ha; 34/1, 0,1230 ha; 34/2, 0,647 ha; 35, 0,1042 ha; 36, 0,4340 ha; 37, 0,5186 ha; 38, 0,2347 ha; 39, 0,5056 ha; 40, 0,3213 ha; 41, 0,2005 ha; 42, 0,6442 ha; 43, 0,1836 ha; 83, 0,1015 ha; 84, 0,0846 ha; 95, 0,1073 ha; 114, 0,0330 ha; 115, 0,0371 ha; 116, 0,0583 ha;

Flur 4, Flurstücke 21, 0,2702 ha; 22, 0,2165 ha; 23, 0,4072 ha; 24, 0,2850 ha; 25/1, 0,2571 ha; 25/2, 0,4058 ha; 26, 0,9155 ha; 27, 1,1303 ha; 28, 1,1393 ha; 29, 0,3740 ha; 30/1, 0,4449 ha; 30/2, 0,3396 ha; 31, 0,8133 ha; 32, 0,5911 ha; 33, 1,1271 ha; 34, 0,7418 ha; 35, 0,6115 ha; 36, 0,4659 ha; 41, 0,1239 ha; 42, 0,0184 ha; 43, 0,0213 ha; 44, 0,0640 ha; 45, 0,0164 ha; 46, 0,0496 ha; 47, 0,0565 ha;

Flur 5, Flurstücke 1, 0,5223 ha; 2, 1,9730 ha; 44, 0,8966 ha; 45, 2,0299 ha; 50, 2,0908 ha; 51, 0,1572 ha; 52, 0,4792 ha; 53, 0,0458 ha; 55, 0,1169 ha; 67, 0,0323 ha;

Flur 6, Flurstücke 1, 0,9975 ha; 2/1, 0,1227 ha; 2/2, 0,4955 ha; 3, 0,2918 ha; 4, 0,3213 ha; 5, 0,6965 ha; 6, 0,4926 ha; 7, 0,1195 ha; 8, 1,0430 ha; 9, 0,5448 ha; 10/1, 0,1669 ha; 10/2, 0,4135 ha; 11, 0,1294 ha; 12, 1,6831 ha; 28, 0,4614 ha; 29, 0,1247 ha; 30, 0,1098 ha; 31, 0,3659 ha; 32, 0,0661;

Flur 13, Flurstücke 2, 0,5407 ha; 8, 22,4086 ha; 9, 1,0066 ha; 16, 3,4194 ha; 17, 0,6330 ha; 21, 0,2205 ha; 23, 0,4987 ha; 24, 1,5398 ha; 28, 0,2166 ha; 29, 0,2967 ha; 30, 0,2919 ha; 31, 0,1434 ha; 34, 1,3759 ha; 35, 1,8369 ha; 36, 1,7565 ha; 37, 0,2235 ha; 38, 0,5778 ha; 39, 0,1990 ha; 40, 0,4406 ha; 41, 0,1155 ha; 42, 0,5291 ha; 43, 0,3695 ha; 44, 0,6180 ha; 52, 0,0126 ha; 54, 0,0456 ha; 55, 0,0748 ha; 56, 0,0213 ha;

insgesamt: 83,0358 ha

916

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder (24. 5. 1973);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Lothar Pfaffmann (24. 5. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Dietmar Engelhardt (7. 5. 1973);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Heinrich Schulmeyer, LA Groß-Gerau (30. 5. 1973);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Friedrich Völsing (30. 5. 1973);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Herbert Steinbock, LA Gelnhausen (30. 4. 1973);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretäranwärter (BaW) Christian Petzold (30. 5. 1973);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Edgar Buchwald (1. 6. 1973), Klaus Block (1. 6. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär Gerhard Peiter, LA Oberlahnkreis (20. 6. 1973), Sekretär Friedel Meißner, LA Wetteraukreis (11. 5. 1973);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Schwalbach, Ts. Oberinspektor (BaL) Artur Raquet (1. 7. 1973); vom Kreisaußschuß Bergstraße Oberinspektor (BaL) Walter Katzenmeier, LA Bergstraße (1. 6. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Heinrich Plagge (30. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Amtsinspektor Erich Mauritz LA Bergstraße (30. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Hauptsekretär Gerhard Schmidt (30. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Oberamtsmeister Wilhelm Engel LA Groß-Gerau (31. 5. 1973) gem. § 50 HBG;

entlassen:

Obersinspektor Klaus Maniel (30. 6. 1973) gem. § 41 HBG; Inspektor Fred Toman (3. 5. 1973) gem. § 39 Abs. 1 HBG; Hauptsekretär Hans Krammig, LA Groß-Gerau, gem. § 39 Abs. 3 HBG; Obersekretärin Adelheid Schultheiß (12. 6. 1973) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 9. 7. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 30/1973 S. 1332

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**Oberfinanzdirektion**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 die Regierungsdirektoren (BaL) Rudolf Strobel (17. 4. 1973), Dr. Wolfgang Ziegler (17. 4. 1973);

ernannt.

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Wolfgang Heß (17. 4. 1973), Gerhard Koberg (30. 4. 1973), Erich Kranz (25. 4. 1973);

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Georg Dietrich Kern (19. 4. 1973);

zu **Regierungsräten** die Oberstauerräte (BaL) Otto Geldner (19. 4. 1973), Günther Rinke (19. 4. 1973);

zu **Oberstauerräten** die Stauerräte (BaL) Albert Schneider (17. 4. 1973), Horst Witt (17. 4. 1973);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ludwig Brügel (17. 4. 1973);

zu **Stauerräten** die Steueramtmänner (BaL) Otto Klee (17. 4. 1973), Rainer Ling (17. 4. 1973), Kurt Rausch (17. 4. 1973), Gerd Rüggeberg (19. 4. 1973), Willi Schubach (17. 4. 1973), Rainer Thessinga (18. 4. 1973);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedrich Christ (17. 4. 1973);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Heinrich Biesel (14. 5. 1973);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Oberstauerräten** die Stauerräte (BaL) Friedrich Beck, FA Gießen (27. 4. 1973), Ernst Czakanski, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973), Ernst Dippel, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Klaus Flindt, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Johannes Heinrich Schwalm, FA Marburg (18. 4. 1973);

zu **Stauerräten** die Steueramtmänner (BaL) Rudolf Bathon, FA Ffm., Stiftstraße (17. 5. 1973), Günther Berg, FA Hanau (18. 4. 1973), Heinzjörg Berghoff, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Hans Berninger, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Guido Bernt, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Josef Boss, FA Bad Homburg (18. 4. 1973), Horst Brand, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Friedel Cröbmann, FA Groß-Gerau (24. 4. 1973), Konrad Diederich, FA Bad Hersfeld (18. 4. 1973), Erich Dittgen, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Richard Döring, FA Gießen (18. 4. 1973), Klaus Dunkel, FA Ffm., Börse (21. 4. 1973), Gerhard Elsebach, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Rudolf Feisel, FA Gelnhausen (18. 4. 1973), Arno Föller, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Josef Fröhlich, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Paul Gabrysch, FA Nidda (17. 5. 1973), Helmut Garlipp, FA Ffm.-Börse (18. 4. 1973), Otto Göpel, FA Limburg (18. 4. 1973), Philipp Grill, FA Bad Homburg (18. 4. 1973), Adalbert Grzechca, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Ernst Guckuck, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Werner Guthier, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Rolf Habig, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (18. 4. 1973), Alwin Heil, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Hans Hilgenberg, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Walter Hoffmann, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Herbert Bierschenk, FA Eschwege (18. 4. 1973), Karl-Heinz Dingel, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Robert Döring, FA Fulda (19. 4. 1973), Rudolf Druselmann, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Richard Fausß, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Hans Feik, FA Langen (18. 4. 1973), Hermann Fiedler, FA Fulda (19. 4. 1973), Joachim Friebe, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Peter Fuhr, FA Bensheim (18. 4. 1973), Hans-Eberhard Geis, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (18. 4. 1973), Wolfgang Giesler, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Robert Hans, FA Dieburg (18. 4. 1973), Karl Kaiser, FA Melsungen (18. 4. 1973), Walter Keßler, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Kurt Kiefer, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Franz Kiesel, FA Bad Schwalbach (18. 4. 1973), Ralf-Peter Kissau, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Ingo Kling, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Erwin Koch, FA Friedberg (18. 4. 1973), Gerhard Lange, FA Frankenberg (19. 4. 1973), Helmut Lichtenacker, FA Ffm., Stiftstraße (30. 4. 1973), Dieter Maier, FA Bad Hersfeld (18. 4. 1973), Bernhard Mandelka, FA Bad Hersfeld (18. 4. 1973);

zu **Steueroberinspektorinnen** die Steuerinspektorinnen (BaP) Monika Feige, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Marlis Gerhardy, FA Ffm., Stiftstraße (18. 4. 1973), Karin Hein, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Marga Schütz, FA Gelnhausen (18. 4. 1973);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaP) Peter Czeck, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Gerhard Dittmar, FA Dieburg (18. 4. 1973), Hermann-Josef Fischer,

FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Herbert Fraß, FA Aisfeld (18. 4. 1973), Wolfgang Gerhardy, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Gerd Kusterer, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Hans Heins, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Dieter Kossel, FA Hanau (18. 4. 1973), Gerd Kusterer, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Bernd Menzler, FA Homburg (30. 4. 1973), Ewald Neidert, FA Gelnhausen (18. 4. 1973), Günther Renner, FA Bensheim (18. 4. 1973), Karl-Hermann Speckmann, FA Wetzlar (18. 4. 1973), Bernhard Suck, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Walter Schäfer, FA Michelstadt (18. 4. 1973), Friedhelm Schmidt, FA Dillenburg (18. 4. 1973), Georg Schmitt, FA Bad Schwalbach (18. 4. 1973), Heribert Stamm, FA Ffm., Taunustor (19. 4. 1973), Martin Stein, FA Ffm., Hamburger Allee (25. 4. 1973), Folker Stukenbrok, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Manfred Vogel, FA Schwalmstadt (19. 4. 1973), Wilfried Walter, FA Friedberg (26. 4. 1973), Hans-Georg Woywode, FA Friedberg (18. 4. 1973);

zum **Steueroberinspektor** (BaL) Steuerinspektor (BaP) Günther Paulat, FA Fulda (19. 4. 1973);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaP) Klaus Barth, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Peter Gogolka, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (19. 4. 1973), Ernst Guber, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (18. 4. 1973), Gerd Halberstadt, FA Hofgeismar (18. 4. 1973), Rolf Hildebrand, FA Langen (18. 4. 1973), Hartmut Hornschu, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Erich Klingelhöfer, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Erwin Planz, FA Ffm., Stiftstraße (18. 4. 1973), Rainer Ost, FA Bad Schwalbach (18. 4. 1973), Wolfgang Rohleder, FA Melsungen (18. 4. 1973), Martin Secker, FA Ffm., Taunustor (20. 4. 1973), Wolfgang Schöne, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973), Walter Spieß, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Hans-Jörg Wagner, FA Eschwege (18. 4. 1973), Herbert Weber, FA Dieburg (18. 4. 1973), Karl-Friedrich Weyrauch, FA Darmstadt (17. 4. 1973);

zur **Steuerinspektorin** (BaP) Angestellte Anneliese Schulz, FA Rotenburg (1. 6. 1973);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Entian, FA Ffm., Stiftstraße (22. 5. 1973), Holger Hause, FA Ffm., Stiftstraße (22. 5. 1973), Heinz-Helmut Wulff, FA Hofgeismar (18. 4. 1973);

zu **Amtsinspektorinnen** die Steuerhauptsekretärinnen (BaL) Brigitte Meckbach, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (24. 4. 1973), Christel Philipp, FA Offenbach-Land (18. 4. 1973), Juliana Schleichert, FA Fulda (19. 4. 1973), Ursula Schöppner, FA Gelnhausen (18. 4. 1973);

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) August Beermann, FA Witzhausen (18. 4. 1973), Willi Berge, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Karlheinz Bischoff, FA Darmstadt (18. 4. 1973), Hubert Böhm, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Winfried Flach, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Josef Götter, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Hermann Grampe, FA Offenbach-Stadt (18. 4. 1973), Rolf Gutermuth, FA Gießen (18. 4. 1973), Helmut Haenicke, FA Korbach (19. 4. 1973), Ernst Klingler, FA Groß-Gerau (30. 4. 1973), Paul Kosmala, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Karl Salder, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Erich Samstag, FA Bensheim (18. 4. 1973), Karl Schmidt, FA Biedenkopf (17. 4. 1973);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaL) Gerda Woywod, FA Groß-Gerau (18. 4. 1973);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaL) Hans Arnold, FA Bensheim (18. 4. 1973), Arno Bach, FA Biedenkopf (17. 4. 1973), Willi Bernhardt, FA Biedenkopf (17. 4. 1973), Ernst Cella, FA Nidda (18. 4. 1973), Heiko Cress, FA Hanau (18. 4. 1973), Günther Dechert, FA Friedberg (18. 4. 1973), Josef Diehl, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Heinz-Jürgen Famula, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Manfred Groh, FA Ffm.-Höchst (24. 4. 1973), Theo Helzel, FA Bad Schwalbach (18. 4. 1973), Hugo Kästner, FA Dieburg (17. 5. 1973), Otto Kühlewind, FA Ffm., Hamburger Allee (26. 4. 1973), Helmut Pfeifer, FA Bensheim (18. 4. 1973), Norbert Pötz, FA Limburg (18. 4. 1973), Dieter Prien, FA Ffm., Stiftstraße (18. 4. 1973), Horst Thierolf, FA Bensheim (18. 4. 1973), Gerhardt Tischler, FA Lauterbach (18. 4. 1973), Paul Sehl, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Ernst Wagner, FA Schwalmstadt (19. 4. 1973);

zur **Steuerobersekretärin** Steuersekretärin (BaL) Christa Gafmann, FA Kassel, Spohrstraße (30. 4. 1973);

zu **Steuerobersekretärinnen** die Steuersekretärinnen (BaP) Heidemarie Becker, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Maria Debus, FA Hanau (18. 4. 1973), Christa Ger-

lach, FA Offenbach-Stadt (18. 4. 1973), Hilde Grewe, FA Rüdeshcim (18. 4. 1973), Angelika Koch, FA Gelnhausen (18. 4. 1973), Marlies Koch, FA Offenbach-Stadt (18. 4. 1973), Zita Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Ingrid Neusüß, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Helma Schmidt, FA Gießen (18. 4. 1973), Evelyn Schulz, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Margot Steinbrecher, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Gabriel Stickel, FA Offenbach-Land (18. 4. 1973), Rosemarie Thiel, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Erna Thiele, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaL) Wilfried Bähr, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Wolfgang Dörr, FA Gießen (18. 4. 1973), Walter Erletz, FA Bad Homburg (18. 4. 1973), Heiko Fehlings, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Hans Georg Grebe, FA Dillenburg (18. 4. 1973), Reiner Grau, FA Hanau (18. 4. 1973), Adolf Lischik, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Werner Müller, FA Gießen (18. 4. 1973), Manfred Nowotny, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Karl-Heinz Pflüger, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Hans Rödner, FA Ffm., Taunustor (24. 4. 1973), Günther Röhrig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Hubert Schierl, FA Marburg (18. 4. 1973);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaP) Klaus Berg, FA Darmstadt (18. 4. 1973), Manfred Blüse, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Manfred Burzel, FA Bad Homburg (18. 4. 1973), Hans-Jürgen Elsner, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Walter Gaußmann, FA Offenbach-Land (18. 4. 1973), Reinhard Havel, FA Ffm., Taunustor (19. 4. 1973), Peter Henche, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Axel Henning, FA Friedberg (18. 4. 1973), Karl-Josef Hornung, FA Darmstadt (18. 4. 1973), Lothar Hitzel, FA Ffm., Hamburger Allee (24. 4. 1973), Werner Klöpffel, FA Rotenburg (18. 4. 1973), Ulrich Kröck, FA Langen (18. 4. 1973), Gudrun Kunert, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Horst Lengle, FA Bad Homburg (20. 4. 1973), Werner Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 4. 1973), Dieter Rauhut, FA Ffm., Hamburger Allee (18. 4. 1973), Gerhard Sattler, FA Darmstadt (17. 4. 1973);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Hans Kurz, FA Schwalmstadt (19. 4. 1973);

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtsgelhilfen (BaL) Hans-Joachim Lafferenz, FA Rüdeshcim (18. 4. 1973), Helmut Müller, FA Michelstadt (18. 4. 1973), Willi Pfaffenbach, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973).

Frankfurt/Main, 4. 7. 1973

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 30/1973 S. 1332

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Philipp Löscher (30. 6. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 29. 6. 1973

Der Hessische Minister der Justiz

ZB pers. L 1

StAnz. 30/1973 S. 1334

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Obergewerberäten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing. Reinhold Ernst, Techn. Überwachungsamt Frankfurt/Main (29. 5. 1973), Dr.-Ing. Frieder Keil, TÜA Frankfurt/Main (30. 5. 1973);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Herbert Freund, TÜA Darmstadt (18. 6. 1973);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Rudolf Kilian, TÜA Darmstadt (30. 5. 1973).

Darmstadt, 9. 7. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 30/1973 S. 1334

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter Bernd Schliffer, GAA Frankfurt/Main (15. 6. 1973).

Darmstadt, 9. 7. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 30/1973 S. 1334

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Werner Franz, WaWi Friedberg (17. 5. 1973);

versetzt:

zum **Magistrat** der Stadt Nidda Techn. Inspektor Gernot Diehl, WaWi Friedberg (1. 6. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

Hauptsekretär Herbert Fritz, WaWi Friedberg (1. 7. 1973);

entlassen:

Baurat z. A. (BaP) Peter Noll, WaWi Wiesbaden (1. 7. 1973) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 9. 7. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 30/1973 S. 1334

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Obervermessungsrat (BaL) Werner Ratthey, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Dillenburg (27. 4. 1973);

zum **Obervermessungsrat** Vermessungsrat (BaL) Klaus Schwarz, HALK Gießen (3. 4. 1973);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Konrad Grein, HALK Gießen (27. 4. 1973);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Eberhard Peschel, HALK Hanau (2. 4. 1973);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor Peter Klepsch (2. 4. 1973);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Kurt Dziekanek (1. 4. 1973), Carl Krzemkowski, HALK Hanau (1. 4. 1973), Helmut Neul, HALK Gießen (1. 4. 1973), Alfred Bröder, HALK Wiesbaden (2. 4. 1973);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Hermann Kimmel, HALK Darmstadt (4. 4. 1973), Walter Jährling (19. 4. 1973);

zu **Amtsmännern** die Obersinspektoren (BaL) Hans-Jürgen Bolender, HALK Wiesbaden (2. 4. 1973), Klaus Eis, HALK Limburg (4. 4. 1973);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Rudolf Lieber, HALK Wiesbaden (17. 4. 1973);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektorenanwärter (BaW) Wolfgang Reichwein (28. 3. 1973), Wolfgang Weber (9. 4. 1973);

zum **Technischen Amtsinspektor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Heinrich Becker, HALK Lauterbach (5. 4. 1973);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Ernst Schmelz, HALK Lauterbach (5. 4. 1973), Wolfram Lohse, HALK Kassel (6. 4. 1973);

zum **Technischen Obersekretär** Technischer Sekretär (BaP) Erwin Klöver, HALK Kassel (5. 4. 1973);

versetzt:

zum **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** Amtmann (BaL) Wilfried Figge, HALK Marburg (1. 5. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

die **Regierungsdirektoren** (BaL) Günter Jakob, HALK Lauterbach (1. 4. 1973), Karl Peter (1. 6. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Obervermessungsrat (BaL) Wilhelm Stechel, HALK Darmstadt (1. 5. 1973) gem. § 51 (3) HBG;

verstorben:

Amtsrat (BaL) Egon Fuchs, HALK Marburg (6. 5. 1973).

Wiesbaden, 7. 7. 1973

Landeskulturamt Hessen
LK 10.7.1 — gen. — 11308/73
St.Anz. 30/1973 S. 1334

Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar Rauschholzhausen

versetzt:

an das Amt für Landwirtschaft in Friedberg (b. Augsburg) Landw.-Rat z. A. (BaP) Dr. Gerrit Wübena (1. 7. 1973).

Rauschholzhausen, 5. 7. 1973

Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar
8 b — 06 — 432/73
St.Anz. 30/1973 S. 1335

917 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Seeweier

Auf Grund der §§ 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. S. 258), lasse ich als Gemeingebrauch für die Talsperre „Seeweier“ in Mengerskirchen, Oberlahnkreis — Gemarkungsteile Mengerskirchen und Waldernbach —, das Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu:

§ 1

Das Baden im Seeweier ist nur von den Badeplätzen aus gestattet, die der Landrat des Oberlahnkreises genehmigt und gekennzeichnet hat.

§ 2

Der Seeweier darf unter den folgenden Beschränkungen mit Paddel-, Falt- und Ruderbooten ohne eigene Triebkraft befahren werden:

1. Boote dürfen nur an den Stellen eingesetzt werden, die der Landrat des Oberlahnkreises genehmigt und gekennzeichnet hat.
2. Von den übrigen Uferstrecken und von der Staumauer muß ein Abstand von mindestens 30 m gehalten werden.
3. Die Gesamtzahl der Boote, die sich gleichzeitig auf dem Seeweier befinden, darf 12 nicht überschreiten.
4. Eine gewerbliche Bootsvermietung kann in beschränktem Umfang von dem Landrat des Oberlahnkreises zugelassen und geregelt werden. Dabei darf die Hälfte der nach Ziffer 3 zugelassenen Boote nicht überschritten werden.
5. Der Landrat des Oberlahnkreises kann Beginn und Beendigung des Zeitraumes festsetzen, innerhalb dessen das Befahren der Talsperre zulässig ist.

§ 3

Motore jeder Art zum Antrieb von Booten sind nicht gestattet.

§ 4

Die für den Sperrenbetrieb, den Rettungsdienst und die Fischerei notwendigen Boote sind von den Einschränkungen der §§ 2 und 3 ausgenommen.

§ 5

Das Baden und Bootfahren erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badenden und Bootsfahrer haben die besonderen Anweisungen der Aufsichtspersonen zu beachten.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 116 Abs. 1 Nr. 17a des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße gehandelt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 6. 1973

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 b 06/43 (15602) — M
In Vertretung
gez. Blöcker i. V.
St.Anz. 30/1973 S. 1335

918

Vorhaben der Firma Betonwerk Flörsheim GmbH & Co. KG in Flörsheim

Die Firma Betonwerk Flörsheim GmbH & Co. KG, 6093 Flörsheim, Liebigstraße 18, Postfach 1125, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Erstellung einer Produktionshalle auf ihrem Grundstück in Wallau, Nassaustraße, Flur 43, Flurstück 62/10 + 11. Grundbuch Gemarkung Wallau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 20. 6. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — B — (1)
St.Anz. 30/1973 S. 1335

919

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 75 in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Einziehungsverfügung

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der im Zuge der Kreisstraße 75 neugebauten Strecke ist die in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 75 von km 27,083 alt bis km 27,167 alt (bei km 27,166 neu) = 0,084 km für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert mit Ablauf des 31. Mai 1973 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der bisherigen Bekanntgabe der Einziehung dieser Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bei meiner Behörde in Darmstadt, Luisenplatz 2, geltend zu machen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 3. 7. 1973

Der Regierungspräsident
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 5/73
St.Anz. 30/1973 S. 1335

950

Vorhaben der Firma Hornitex-Werke in Nidda

Die Firma Hornitex-Werke, 6478 Nidda 1, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kunststoffplattenwerkes auf ihrem Grundstück in 6478 Nidda 1, Ludwigstraße 41, Flur 5, Flurstücke 1, 5, 59—62, 2/4, Grundbuch Gemarkung Nidda, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 5. 7. 1973

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — H — (1)

StAnz. 30/1973 S. 1336

Buchbesprechungen

Recht der Zivilen Verteidigung. Loseblatt-Sammlung, herausgegeben von Dr. Rüdiger G ö b, Ministerialdirektor a. D., und Heinz K i r c h n e r, Ministerialdirekt im BMI. 6. Lieferung, 148 Blatt, 35,50 DM. Gesamtwerk 68,— DM. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart; Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom Juli 1972 und berücksichtigt die seit Erscheinen der 5. Ergänzungslieferung mit Stand vom Juni 1971 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen bei dem Grundgesetz, dem 1. ZBG, Wehrpflichtgesetz, den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hauschutzräumen für Wohnungen sowie der Höchstbetragsverordnung i. d. F. vom 22. 11. 1971, bei der jedoch bereits wiederum am 22. 2. 1973 Änderungen eingetreten sind.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden eine Reihe älterer Vorschriften in die Sammlung aufgenommen, die bisher bei diesem Werk vermißt werden konnten. Die Herausgeber legen hierbei besonderen Wert auf die Texte internationaler Abkommen, die sich mit dem Gebiet Zivilverteidigung befassen.

Im einzelnen werden eingefügt:

- Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949,
- Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) vom 26. 5. 1952,
- Bekanntmachung über Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte gemäß Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages vom 18. 6. 1968,
- Richtlinien zur Durchführung der Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens,
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 mit Zusatzprotokoll und Protokoll Nr. 4 sowie Zustimmungsgesetz zur Konvention,
- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5. 1954 sowie Ausführungsbestimmungen und Protokoll und Zustimmungsgesetz zur Konvention vom 11. 4. 1967,
- Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. 8. 1968,
- Verordnung über Ersatzleistungen vom 15. 12. 1959,
- Einführung eines allgemeinen Zeichens für den Zivilschutz,
- die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes erlassen wurden und die Fragen der Organisation, Ausstattung, Ausbildung und Kosten im Katastrophenschutz regeln,
- Richtlinien zur Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen vom 15. 2. 1971,
- Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen vom 4. 3. 1969,
- Verfahrensregeln für die Errichtung von Mehrzweckbauten vom 1. 10. 1971,
- Auszug aus Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 13. 3. 1972.

Regierungsdirektor H a n d w e r k

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —. 5. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage der Loseblatt-Textausgabe, 168 S., 19,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Mit der 5. Ergänzungslieferung befindet sich der MTL II nebst den ihn ergänzenden Tarifverträgen auf dem Stand der Änderungstarifverträge vom 29. November 1972. Auch die Vorschriften über den Kinderzuschlag (Anhang 1 a und Anlage 1 b) sind nunmehr auf den derzeit maßgebenden Stand gebracht worden.

Wesentlichster Bestandteil der Ergänzungslieferung sind die am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Lohnstarifverträge. Dabei hat sich insofern eine erfreuliche Wandlung vollzogen, als man bei den Gesamtpauschalöhnen der Pkw-Fahrer diesmal an Stelle der bisher üblichen Verweisungen die Lohnstabellen abgedruckt hat.

Regierungsrat R a m d o h r

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Hans L u b e r, 46. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1972, 27,50 DM. Gesamtwerk 46,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 46. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. Mai 1972. Berücksichtigt wurden die inzwischen eingetretenen Änderungen der in einem Teil des Anhangs B (sonstige einschlägige Vorschriften) sowie des Anhangs C (Verfahrensrecht) abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Das Sozialgerichtsgesetz ist jetzt in seinem vollen Wortlaut abgedruckt.

Die Kommentierung ist auch in dieser Ergänzungslieferung nicht fortgesetzt worden. Ministerialrat Dr. Hartmut S c h u b e r t

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht. Herausgeber Dr. Georg B r e t s c h n e i d e r, Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von Ministerialrat Dr. Karl-Heinz K i e f e r, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, 14. bis 19. Ergänzungslieferung. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rhein).

Seit der letzten Besprechung (StAnz. 1972 S. 2086) sind sechs weitere Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlung „Tarifrecht“ erschienen. Eingearbeitet sind damit u. a. die Änderungstarifverträge Nr. 28 bis 30 zum BAT, die z. T. umfangreichen Änderungstarifverträge zur Anlage 1 a zum BAT (wie Eingruppierung der Angestellten in technischen Berufen sowie der Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) und — bereits in der 18. Ergänzungslieferung vom 18. April d. J. — die am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Vergütungs- und Lohnstarifverträge. Mit der 19. Ergänzungslieferung wird außerdem ein 19 Seiten umfassendes, gut aufgliedertes Stichwortverzeichnis zur Verfügung gestellt, das die Eigenständigkeit der beiden Tarifrhefts-Bände in der Dieso-Ausgaben abrundet.

Regierungsrat R a m d o h r

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Von K ü h n e - W o l f f. Ausgabe B-Ausgleichsleistungen, 65. Erg.-Lieferung. Stand September 1972. 171 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, 47,90 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Mit der 65. Ergänzungslieferung zur Ausgabe B des wohlgedachten und bevorzugten Kommentars zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung, die erst jetzt vorgelegt wurde, ist das Kompendium auf den Stand vom September 1972 gebracht worden.

Diese Lieferung hat zum Inhalt:

1. Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521).
2. Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1537).

Die Erläuterungen zum neu eingefügten § 301 b LAG sind in Aussicht gestellt, sobald die Weisung des Präas. BAA zu dieser Vorschrift vorliegt.

Zur Würdigung auch dieser Lieferung sei auf die ausschließlich positiven Buchbesprechungen zu den bisherigen Ergänzungslieferungen, die allenthalben aufrechterhalten werden, verwiesen. Eine nach Möglichkeit zeitgerechtere Vorlage der Ergänzungslieferungen würde sich in der Praxis nur positiv auswirken.

Richter I. R. R e i

Sicherheit in der Fördertechnik. Herausgegeben von Dipl.-Ing. Hei-mut R e u t e r, Regierungsgewerbeinspektor, Bonn. Loseblattsammlung, 1. Ergänzungslieferung, 358 S., à 0,15 DM = 53,70 DM. Gesamtwerk 69,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz—Wiesbaden.

Die vorliegende 1. Ergänzungslieferung gehört zum Grundwerk „Sicherheit in der Fördertechnik“, das als Loseblattsammlung im Juni 1971 erschienen ist. Mit dieser Loseblattsammlung wurde eine empfindliche Lücke in der technischen Literatur geschlossen, da es eine umfassende Zusammenstellung aller Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiete des Förderwesens einschließlich der Fördertechnik im Baubereich in dieser Form bisher noch nicht gegeben hat. Die 1. Ergänzungslieferung setzt die Sammlung fort und bringt sie auf den Stand vom 1. Januar 1973.

Aufgenommen wurden die Verzeichnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel, Hersteller und Einführer technischer Arbeitsmittel dürfen nach § 3 des Maschinenschutzgesetzes nur solche Arbeitsmittel in Verkehr bringen oder ausstellen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sind, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung Benutzer oder Dritte gegen Unfallgefahren geschützt sind. Das Verzeichnis A umfaßt Normen und Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt des Deutschen Normenausschusses (DNA), des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Dagegen enthält Verzeichnis B die Unfallverhütungsvorschriften aus der VEG-Sammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, mit denen sicherheitstechnische Anforderungen an technische Arbeitsmittel gestellt werden, ferner Durchführungsregeln und als Durchführungsregeln anzusehende Zusätze zu Unfallverhütungsvorschriften sowie Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein weiteres Verzeichnis im Zusammenhang mit dem Maschinenschutzgesetz ist das Prüfstellenverzeichnis.

Ferner wurden ein neues Merkblatt für Seile und Ketten, Prüfungsätze für gleislose Fahrzeugkrane sowie ein Merkblatt zur Beobachtung elektrischer Freileitungen für Bagger- und Kranführer in die Loseblattsammlung neu aufgenommen. Die Zentralstelle für Unfallverhütung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat neue Richtlinien für die Personenbeförderung mit Hebezeugen und Kranen sowie Leitsätze für Lader herausgegeben. Auch diese neuen Vorschriften sind abgedruckt worden.

Von besonderer Bedeutung ist die Umstellung der Aufzugsvorschriften durch die 2. Änderungsverordnung zur Aufzugsverordnung. Die Aufzugsverordnung in der neuen Fassung, die dazugehörige allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie zahlreiche Technische Regeln für Aufzüge sind Bestandteil der ersten Ergänzungslieferung. Die Vorschriften für Materialbauaufzüge und Fassadenaufzüge sind der neuen Rechtslage angepaßt worden, die ab 1. Oktober 1972 gilt.

In die Sammlung einbezogen wurden auch die neuen Richtlinien für fahrerlose Flurförderzeuge und für Abtragegeräte der Baustoffindustrie, die Richtlinien für fahrerlose Hubarbeitsbühnen, ergänzende Richtlinien für Regale und Schränke, Prüfrichtlinien für Seilschwebbahnen sowie die neu gefaßte Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“. Ergänzt wird die Sammlung durch ein Verzeichnis der wichtigsten Arbeitsschutz-Dienststellen und ein Stichwortverzeichnis, das für die schnelle Benutzung der Sammlung von großem Vorteil ist. Erlaubt sei die Anregung, das Verzeichnis der Arbeitsschutz-Dienststellen durch eine Aufnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu erweitern, da gerade die untersten Verwaltungsbehörden für die Durchführung der Sicherheitsbestimmungen zuständig und somit Gesprächspartner der Betreiber und Hersteller von Fördermitteln sind. Auch das Stichwortverzeichnis sollte nach und nach ergänzt werden.

Die intensiven Rationalisierungsbestrebungen in der gewerblichen Wirtschaft haben zu einem vermehrten Einsatz von Fördermitteln geführt, der hohe Unfallzahlen zur Folge hatte. Gerade der Bereich des innerbetrieblichen Förderwesens ist davon betroffen. Die vorliegende Loseblattsammlung „Sicherheit in der Fördertechnik“, durch die 1. Ergänzungslieferung nunmehr auf den neuesten Stand gebracht, wird dazu beitragen können, die Arbeitssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen. Sie ist sowohl für Hersteller und Betreiber von Fördermitteln, aber auch für Gewerbeaufsichtsbeamte, Berufsgenossenschaften und Technische Überwachungs-Organisationen bei ihrer täglichen Arbeit von großem Nutzen.

-1

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Von Michaelis/Rhösa, Loseblattsammlung, Lieferung 1-21 in 3 Ordnern, 64,- DM. Forkel-Verlag, Stuttgart.

1. Das o. a. Werk ist die umfassendste Vorschriftenammlung auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und des Preiswesens für öffentliche Aufträge. Das nunmehr fast 20 Jahre in der Form einer Loseblattsammlung bestehende dreibändige Werk, das 1961 in der zweiten Auflage erschien und dessen 21. Nachtragslieferung nun vorliegt, enthält

- a) eine ausführliche Kommentierung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 und der dieser Verordnung anliegenden Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP),
- b) eine umfangreiche Textsammlung des öffentlichen Auftragswesens einschließlich Beschaffungswesen und des Preiswesens für öffentliche Aufträge sowie
- c) eine Sammlung der einschlägigen Rechtsprechung. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ferner
- d) ein Anschriftenverzeichnis aller Preisbehörden, Kartellbehörden, Auftragsberatungsstellen, öffentlicher Auftraggeber und Vergabestellen der Stationierungsstreitkräfte.

Dieses Anschriftenverzeichnis bedarf für die hessische Preisbehörde insofern der Berichtigung, als die Preisüberwachungsstelle Wiesbaden mit der Zusammenlegung der Regierungsbezirke Wiesbaden und Darmstadt in die Preisüberwachungsstelle Darmstadt eingegliedert wurde und die Preisbildungsstelle der Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik ist.

2. Die Erläuterungen der VO PR Nr. 30/53 und der LSP enthalten eine umfassende und ausführliche Darstellung der mit der Preisbildung und Preisüberwachung bei öffentlichen Aufträgen verbundenen Problematik. Mit Sorgfalt und Überzeugungskraft sind die Ausführungen zur allgemeinen Preispolitik, zu Marktpreisen, Selbstkostenpreisen und zur Preisprüfungsbefugnis wie auch über die betriebswirtschaftlichen Vorschriften der LSP zur Preisermittlung gleichermaßen verfaßt. Besondere Bedeutung erlangt der Erläuterungsteil dadurch, daß hier der grundsätzlichen Darstellung des Vergabewesens, vor allem aber dem Beschaffungswesen der Streitkräfte und seiner Organisation breiter Raum eingeräumt wird. Die Neuorganisation des Beschaffungswesens der Bundeswehr durch den Rahmenerlaß des Bundesministers der Verteidigung zur Neuordnung des Rüstungsbereichs vom 28. 1. 1971 ist wesentlicher Inhalt der 21. Nachtragslieferung. Es wäre zu erwägen, ob dieser für die Organisation des Rüstungsbereichs maßgebliche Grundsatzverlaß mit seinen vier Anlagen nicht in den Textteil V aufgenommen werden sollte.

Berücksichtigung haben auch das Wettbewerbsrecht, das Wirtschaftsstrafrecht und das Lieferungs- und Leistungsrecht auf Grund des Bundesleistungsgesetzes und der Sicherstellungsgesetze in dem Erläuterungsteil gefunden.

Ein weiterer Anlaß für die 21. Nachtragslieferung war die Neuregelung des Baupreisrechts. Mit Wirkung vom 1. 4. 1972 ist die bisherige Baupreisverordnung PR Nr. 8/55 durch die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. 3. 1972 abgelöst worden. Dieser neuen Baupreisverordnung wird in den Erläuterungen zu § 2 der VO PR Nr. 30/53 unter G ein besonderer Abschnitt gewidmet. Die Einbeziehung einer erläuternden Gesamtdarstellung der Baupreisverordnung in die Kommentierung der VO PR Nr. 30/53 läßt sich durch das Bestreben der Harmonisierung beider Verordnungen und die Verstärkung des Prinzips der marktwirtschaftlichen Preisbildung in der neuen Baupreisverordnung begründen. Möglicherweise würde aber doch eine von der VO PR Nr. 30/53 losgelöste Erläuterung der Baupreisverordnung in einem besonderen Kommentar der großen Bedeutung dieses Vergabebereichs mehr gerecht. Dies gilt um so mehr, als beabsichtigt ist, in

der nächsten Nachtragslieferung auch eine Erläuterung der „Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten“ (LSP-Bau) zu bringen.

3. Die Blattreihe „Entscheidungen“, im Anschluß an den Kommentar der VO PR 30/53 und der LSP im ersten Band des Werks eingeordnet, stellt mit dem Abdruck richtiger Entscheidungen eine wichtige Ergänzung des Erläuterungsteils dar. Die 21. Nachtragslieferung hat diesen Teil um einige wesentliche Entscheidungen bereichert, wie z. B.

- Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG) vom 22. 9. 1971 über den Umfang der Prüfungsberechtigung der Preisbehörde bei allen öffentlichen Aufträgen über nicht markt-gängige Leistungen;
 - Urteil des BGH vom 15. 12. 1969 über das Zurückbehaltungsrecht trotz Verjährung des Mängelbeseitigungsanspruchs;
 - Urteil des OLG Hamm vom 24. 11. 1971 zum Anspruch des Bieters auf Ersatz des Vertrauensschadens, wenn bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegen Treu und Glauben verstoßen wird.
4. Von außerordentlichem Wert ist die umfangreiche Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in 2 Bänden. Diese Textsammlung ist nicht auf Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens und des Preiswesens im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen beschränkt, sondern es werden auch einbezogen
- die Vorschriften des Wettbewerbsrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft,
 - das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und das Ordnungswidrigkeiten-gesetz,
 - die Beschaffung für die deutschen und die Stationierungsstreitkräfte sowie die Off-shore-Beschaffung,
 - Vorschriften über den Zivilschutz, das Leistungsrecht und das Sicherstellungsrecht und schließlich
 - die Vorschriften zur Liberalisierung und Harmonisierung des öffentlichen Auftragswesens in der Europäischen Gemeinschaft.

In diesem zuletzt genannten Abschnitt sollte auch der Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 30. 10. 1972 über die Einführung der sogenannten Bauvergaberichtlinie der Europäischen Gemeinschaft in das Bundesrecht Eingang finden, wenn es sich auch nur um eine Zwischenlösung handelt, sowie die EG-Bekanntmachungsrichtlinie für Bauaufträge vom 26. 7. 1972.

Die Textsammlung beschränkt sich schließlich nicht auf Vorschriften, sie enthält daneben Musterverträge, Lieferbedingungen und Muster-vordrucke.

Das Werk ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Wegweiser durch das Preis- und Vergabewesen. Es wird allen am öffentlichen Auftragswesen beteiligten Stellen, ob als Vergabebehörde, als Auftragnehmer oder als Preisbehörde, ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

Ministerialrat Dr. Ehrhardt Koch

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum 2. Bundeswaffengesetz, herausgegeben von Dr. jur. Rolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Loseblattsammlung in Plastik-Ordner DIN A 5; 2. Ergänzungslieferung, 294 S., 29,40 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Grundwerk und 1. Ergänzungslieferung sind in StAnz. 1973 S. 322 und S. 652 besprochen worden. Nunmehr ist die 2. Ergänzungslieferung erschienen, mit der das Werk im wesentlichen abgeschlossen wird. Der Textteil wird durch folgende Rechtsvorschriften erweitert: Verordnung des Chefs des Bundeskanzleramtes zum Waffengesetz (WaffV-ChBK) vom 22. 1. 1973 (BGBl. I S. 25), Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zum Waffengesetz (WaffV — BMW) vom 29. 1. 1973 (BGBl. I S. 45), Verordnung des Bundesministers der Justiz zum Waffengesetz (WaffV — BMJ) vom 5. 4. 1973 (BGBl. I S. 321) und die Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 373).

Der Kommentar wird durch Erläuterung zu den §§ 38 bis 62 WaffV ergänzt. Zu den Ergänzungen seien einige kritische Anmerkungen erlaubt. Die Ausführungen unter Anm. 1 Abs. 2 ff. zu § 43 WaffV hätten aus rechtssystematischen Gründen bei § 28 WaffV gemacht werden müssen. Nicht gebilligt werden kann die in Anm. 1 zu § 43 WaffV vertretene Auffassung, der Begriff des Erwerbs „durch Erbfolge“ erfasse auch eine „Übergabe im Wege vorweggenommener Erbschaft“. Hierbei handelt es sich nicht um einen Erwerb im Wege der Erbfolge, sondern um eine Schenkung unter Lebenden, mit der Folge, daß § 28 Abs. 1 WaffV anzuwenden ist. Die Veragung der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 WaffV setzt nicht das Vorhandensein „ganz erheblicher“ Gefahren (Anm. 5 zu § 44 WaffV), sondern von Gefahren voraus, die nicht besonders qualifiziert zu sein brauchen. Entgegen der Meinung des Verfassers in Anm. 6 zu § 46 WaffV sind Auskunfts-pflichtige auch in den Räumen der zuständigen Behörden verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die gegenteilige Auffassung des Verfassers findet m. E. im Gesetz keine Stütze. Zu bestimmen, wie (schriftlich oder mündlich) und wo Auskunft zu erteilen ist, ist Sache der zuständigen Behörde und nicht des Auskunfts-pflichtigen. Bedenklich und m. E. mit dem gesetzlichen Wortlaut nicht vereinbar, ist die in Anm. 10 zu § 46 WaffV erhobene „Forderung“, die Voraussetzung „zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ müsse nicht nur für das Betreten von Wohnräumen, sondern auch für das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen des Auskunfts-pflichtigen gelten. Entgegengetreten werden muß auch der Behauptung in Anm. 16 zu § 46 WaffV, ein Führen von Schusswaffen ohne Waffenschein „würde die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht berühren“, so daß eine Anwendung des § 46 Abs. 3 WaffV ausscheide. Richtig ist, daß es sich hierbei um einen typischen Anwendungsfall des § 46 WaffV handelt, der überdies noch mit Strafe bedroht ist (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b WaffV) — vgl. hierzu auch Nr. 46:22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 22. 5. 1973 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 100 vom 29. 5. 1973). Das Gesetz gibt auch nichts für die Aussage in Anm. 21 zu § 4 WaffV her, eine Anzeigepflicht besteht „nur in den Räumen des Betroffenen“. Die zuständige Behörde kann vielmehr anordnen, daß die Vorzeigepflicht in den Amtsräumen zu erfüllen ist (hierfür spricht insbesondere der Gesetzeswortlaut „ihm“ — nämlich der Behörde an ihrem Amtssitz — „zur Prüfung vorzeitig“). Schließlich ist m. E. die Auffassung in Anm. 3 zu § 48 WaffV als mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch stehend abzulehnen, § 48 Abs. 2 WaffV sei auf nicht gewerbliche Erlaubnisse (z. B. Waffenbesitzkarten, Munitionserwerb-scheine) nicht anzuwenden (vgl. auch Nr. 48:1 WaffVwV).

1973

Montag, den 23. Juli 1973

Nr. 30

Veröffentlichungen

2359

Verlust eines Dienststegels

Bei der Landesversicherungsanstalt Hessen ist ein Dienststegel (Gummistempel, ϕ 3,5 cm) mit der Aufschrift „Landesversicherungsanstalt Hessen — 80 —“ und dem Landeswappen in Verlust geraten.

Das vorstehende Dienststegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6 Frankfurt a. M., 5. 7. 1973

Landesversicherungsanstalt Hessen
Die Geschäftsführung

2360

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 139 des Justizangestellten Karl Schmah, Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 3. 7. 1973 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt a. M., ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6 Frankfurt, 11. 7. 1973

Der Präsident des
Landgerichts

2361

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Landeskonservator von Hessen ausgestellte Dienstausweis Nr. 20/73 des Des. grad. Eckehard Jaeger ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1973

Landeskonservator von Hessen

Handelsregister

2362

HRA 25 — 12. 7. 1973 — Veränderung: Molkerei Wolfhagen, Wolfhagen.

Das Geschäft ist auf den Molkereimeister Werner Vogt in Wolfhagen übertragen. Es wird unter der Firma Molkerei und Dauermilchwerk Wolfhagen Werner Vogt vormals Hugo Vogt geführt.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1973 Amtsgericht

2363

HRA 1132 — 12. 7. 1973 — Neueintragung: Hubert Krainhöfner KG, Emstal, Ortsteil Sand.

Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1973. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann und Kraftfahrzeugschlosser Hubert Krainhöfner, Emstal. Ein Kommanditist.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1973 Amtsgericht

2364

1 HRA 1133 — 12. 7. 1973 — Neueintragung: Möbel-Vialon Inhaber Heinrich und Willi Vialon. Offene Handelsgesellschaft.

Gesellschafter: Die Schreinermeister Heinrich und Willi Vialon, beide in Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1973 Amtsgericht

Liquidationen

2365

Franz Heimer GmbH — Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger wer-

den gebeten, sich zu melden.

6 Frankfurt/M., 3. 7. 1973

Der Liquidator:

Kurt Allmayer,
Steuerbevollmächtigter

6 Frankfurt (Main), Hansaallee 30

2366

Bekanntmachung: Dem Verein Wohnheim Baunsbergstraße ist durch Beschluß des Amtsgerichtes Kassel vom 16. 12. 1971 die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Gläubiger melden ihre Ansprüche binnen 6 Monaten beim unterzeichneten Liquidator an.

35 Kassel, 7. 7. 1973

Der Liquidator:

Florian Rohs
35 Kassel

Goethestraße 31

2367

VR 635: Eingetragener Verein „Lohelandbund“ mit dem Sitz in 6411 Loheland über Fulda. Vereinsregister Nr. 635 des Amtsgerichtes Offenbach/M.

Der Verein hat seine Auflösung beschlossen. Die Unterzeichnete wurde zum Liquidator bestellt und als solcher am 2. 5. 1973 in das Vereinsregister eingetragen.

Gemäß § 50 BGB mache ich die Auflösung des Vereins hiermit bekannt. Gleichzeitig fordere ich alle etwaigen Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche umgehend bei mir anzumelden.

Nach Ablauf eines Jahres (Sperrjahr gemäß § 51 BGB) wird das verbliebene Vereinsvermögen auf die Anfallberechtigten übertragen.

6411 Loheland über Fulda, 30. 6. 1973

Der Liquidator:

Valerie Witzperger
6411 Loheland 40

Vergleiche — Konkurse

2368

6a VN 2/73, 3/73 u. 4/73 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen a) der Firma Ludwig Rhumbler Verkaufs-GmbH, 638 Bad Homburg v. d. H., Obereschbacher Straße 118, Aktz.: 6a VN 2/73, b) der Firma Ludwig Rhumbler KG, daselbst, Aktz.: 6a VN 3/73, c) des Kaufmanns Dipl.-Ing. Horst Rhumbler, 638 Bad Homburg v. d. H., Haberweg 21, Aktz.: 6a VN 4/73,

ist am 13. 7. 1973, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an die Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter

1. für das Verfahren zu a): Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/M., Leerbachstraße 107, Tel. Nr. 59 67 77;

2. für die Verfahren zu b) und c): Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6 Frankfurt/Main 50, Landgraf-Philipp-Str. 9, Tel. Nr. 51 46 72.

Vergleichstermin 1. für das Verfahren zu a): 1. Oktober 1973, 11.00 Uhr; 2. für das Verfahren zu b): 1. Oktober 1973, 8.00 Uhr; 3. für das Verfahren zu c): 1. Oktober 1973, 14.00 Uhr,

im Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 15. 8. 1973 zwei-

fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer Nr. 205 zur Einsicht der Beteiligten auf.

638 Bad Homburg, 16. 7. 1973 Amtsgericht

2369

VN 1/66: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Schunke, Edertal-Bergheim, Schloß, alleiniger Inhaber der Firmen a) Klaus Schunke, Kultur- und Tiefbau, b) Was-serchemie- und Technik Klaus Schunke — zu a) und b) in Bad Wildungen — Weg, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 20. Februar 1967 auf gehoben worden.

359 Bad Wildungen, 26. 6. 1973 Amtsgericht

2370

34 N 873 — Beschluß: Nachlaßkonkursverfahren Gerda Thomas, geb. Geipke, 6115 Münster, in obiger Sache wird das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 201,40 DM, seine Auslagen auf 31,02 DM.

611 Dieburg, 6. 7. 1973

Amtsgericht

2371

34 N 3373 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen des Architekten Johann Ludwig Kreher, 6115 Münster, Friedrich-Ebert-Straße, ist nach Ablehnung des Vergleichsantrags am 6. Juli 1973, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach, Frankfurter Str. 61.

Anmeldefrist bis 15. August 1973. Erste Gläubigerversammlung am 22. August 1973, 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. September 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dieburg, Marienstr. 31, Saal 12.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1973 Anzeige zu machen.

611 Dieburg, 9. 7. 1973

Amtsgericht

2372

81 N 19773 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Autohändlers Günter Sobotzik, 6 Frankfurt (M.), Steuernagelstr. 8, Geschäftsräume: 6 Frankfurt (M.), Mönchhofstr. 24a, wird heute, am 8. Juli 1973, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Juli 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. August 1973, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 31. August 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichts-

straße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Juli 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 6. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2375

81 N 272/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma RADSZUWEIT BAU Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., 6 Frankfurt/Main 90, Hausener Weg 61, wird heute, am 6. Juli 1973, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arno Menzel, 6 Frankfurt/M., Hofeckweg 1, Tel.: 56 17 92.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. August 1973, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 9. Oktober 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 6. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2374

81 N 203/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Margarete Kluth Rohbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Spessartstr. 12, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt/Main, 10. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2375

81 N 281/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 6. 1972 in Frankfurt/Main verstorbenen Gastwirts Richard Endres, zuletzt wohnhaft Frankfurt/Main, Max-Bock-Str. 67, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6 Frankfurt/Main, 10. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2376

N 5/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Faru Lilly Hener, zugleich als Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Tankbau Hener, 3580 Fritzlar, Am Stiegel 6a, wird der Schlußtermin auf den 24. August 1973 — 10.00 Uhr — vor dem Amtsgericht hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie der Beschlußfassung über einen Zuschuß zum Lebensunterhalt für die Gemeinschuldnerin. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 9093,03 DM; b) Auslagen: 293,86 DM.

358 Fritzlar, 6. 7. 1973

Amtsgericht

2377

N 1/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma C. Stange + Söhne, Sägewerk und Zimmergeschäft, Offene Handelsgesellschaft in Konnefeld, Kreis Melsungen, Gesellschafter: Zimmermeister Alfred Stange in Malsfeld, Bachstraße 15 und Zimmermeister Ernst Stange II in

Konnefeld, Haus Nr. 79, wird heute am 13. Juli 1973, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gesellschafter dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt haben (§§ 209, 210 Abs. I KO).

Der Rechtsbeistand Friedrich Hucke in Altmorschen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1973 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 22. August 1973, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 28. September 1973, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 5, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1973 Anzeige zu machen.

3508 Melsungen, 13. 7. 1973

Amtsgericht

2378

7 VN 2/73 — Vergleichsverfahren: Die Firma Friedr. Schoembs KG, Fabrik für Offsetdruckplatten und Kopierpräparate, 6051 Dietzenbach, Emil-von-Behring-Str. Nr. 7—9, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Schoembs-Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Johannes (gen. Hans) Schoembs, Kaufmann, Neu-Isenburg, Gravenbruch, Schönbornring 2, hat durch einen am 10. Juli 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Mechler, 605 Offenbach/Main, Frankfurter Str. 57, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gemäß § 12 VgIO wird angeordnet, daß die im § 57 VgIO bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

Ferner wird heute um 14.45 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot für die Schuldnerin erlassen.

Die Wirkung dieser Maßnahmen bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 62—64 VgIO.

605 Offenbach (M.), 10. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2379

7 N 49/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Oberschelp-Vertriebs-GmbH i. L. Hausen, Krs. Offenbach a. M., mache ich bekannt, daß für die Schlußverteilung 1294,94 DM verfügbar sind. Zu berücksichtigten sind Gläubiger mit Vorrecht des § 61 Ziffer 1 KO mit 1992,21 DM. Schlußquote demnach 65%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger er-

leiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach a. M. (7 N 49/68) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach a. M., 13. 7. 1973

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

2380

N 14/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 9. 1971 verstorbenen, zuletzt in Weiskirchen wohnhaft gewesenen Feintäschners Heinrich Jonas, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 9. 7. 1973

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2381

4 K 20/72: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 162, Blatt 6843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Fl. 19, Flurstück 297, Hof- u. Gebäudefläche, Frenaystr. 32, Größe 3,34 Ar,

soll am 12. September 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Rettig, Schreiner, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 7. 1973

Amtsgericht

2382

2 K 47/72 — 2 K 8/73: Das im Grundbuch von Eckartsborn, Band 16, Blatt 848, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckartsborn, Flur 1, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 26,

soll am Montag, dem 29. Oktober 1973, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1972 — 8. Mai 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Heinz Grun und dessen Ehefrau Anneliese Grun geb. Fahrmeier, Eckartsborn, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 500,— DM bzw auf 14 250,— DM je Grundstücks-hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
647 Büdingen, 3. 7. 1973 Amtsgericht

2385

2 K 10/72: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 12, Blatt 399, eingetragene Grundstück
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche Limesstraße 10, Größe 8,00 Ar, soll am Montag, dem 1. Oktober 1973, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 1. März 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Nikolaus Heinrich Nazarenus, Spengler und Installateur, Rommelhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
647 Büdingen, 14. 6. 1973 Amtsgericht

2384

K 17/72 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der nachstehende Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung, dessen Inhalt sich aus der Bewilligung vom 27. September 1968 ergibt, und beschränkt durch Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums an dem Grundstück Gemarkung Birkenau/Odw., Flur 13, Flurstück Nr. 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Ziegeleiweg, Größe 35,30 Ar, Grundbuch von Birkenau, Band 46, Blatt 2103,
Ifd. Nr. 1, 35,89/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IV. Obergeschoß rechts, Aufteilungsplan Nr. 23 (2 Zimmer, eine Küche, 1 Bad, WC, Flur, Balkon, 1 Keller, 1 Garage)

am Donnerstag, dem 25. 10. 1973, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): zwei,
a) Ralf Pehneck, kfm. Angestellter in Birkenau/Odw., zu 1/2,
b) Gudrun Gehrich, kfm. Angestellte in Gadernheim/Odw. zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6149 Fürth/Odw., 3. 7. 1973 Amtsgericht

2385

K 19 72 — Beschluß: Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 28, Blatt 962, eingetragene Grundstück
Ifd. Nr. 38, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 5, Flurstück 20 4, Bauplatz, Lerchenweg 5, 7,24 Ar,
soll am Freitag, dem 14. September 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Philipp Schlapp OHG in Offenbach am Main.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 71 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
646 Gelnhausen, 11. 7. 1973 Amtsgericht

2386

42 K 52/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 183, Größe 9,62 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 183, Größe 7,50 Ar,
sollen am 27. September 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1971 und 18. 8. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Helene Weißmann geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 31.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 9, Flurstück 37, auf 219 000,— DM, für Flur 9, Flurstück 36, auf 129 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
63 Gießen, 8. 6. 1973 Amtsgericht

2387

2 K 44/72 — Das im Grundbuch von Medenbach, Band 26, Blatt 880, eingetragene Grundstück
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Medenbach, Fl. 29, Flurstück 2178 3, Bauplatz, Rinderstahl, Größe 6,70 Ar,
soll am 26. Oktober 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klara Metz geb. Geißler in Burbach-Gilsbach (jetzt wohnhaft in Dillenburg).
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 137,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6348 Herborn, 4. 7. 1973 Amtsgericht

2388

64 K 53/73 — Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Simmershausen, Band 26, Blatt 776, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,
Ifd. Nr. 2: Gemarkung Simmershausen, Flur 12, Flurstück 29 3, Lieg.-B. 757, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 48, Größe 6,39 Ar,
soll am 31. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bergmann Paul Krieger in Simmershausen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
35 Kassel, 28. 6. 1973 Amtsgericht Abt. 64

2389

64 K 55/73: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Simmershausen, Band Nr. 26, Blatt 776, eingetragenen Grundstücksbestandsverzeichnis
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 12, Flurstück 29 3, Lieg.-B. 757, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 48, Größe 6,39 Ar,
soll am 31. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Mai 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Thea Krieger geborene Giebeler in Simmershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
35 Kassel, 28. 6. 1973 Amtsgericht, Abt. 64

2390

51 K 93/72: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 1999, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 88, 90, 92, Größe 17,44 Ar,
Flurstück 2/5, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 4,45 Ar,
Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 4,49 Ar,
Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 78, 80, 82, Größe 17,64 Ar,
Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 5,30 Ar,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/4, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 88, 90, 92, Größe 1,11 Ar,
Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 0,38 Ar,
Flurstück 2/8, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 0,51 Ar,
Flurstück 2/10, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 78, 80, 82, Größe 1,76 Ar,
Flurstück 2/12, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 0,27 Ar,
Ifd. Nr. 5, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 112 3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 76, Größe 2,46 Ar,
Ifd. Nr. 8, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 1/40, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Jussowstraße 2, Größe 8,52 Ar,
sollen am 7. November 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Diplomvolkswirt Dr. Helmuth Walther in Wiesbaden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
35 Kassel, 2. 7. 1973 Amtsgericht, Abt. 64

2391
64 K 33/73 — Das im Grundbuch von Kassel, Band 319, Blatt 7754, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 286/43 b, Lieg.-B. 2736, Hof- und Gebäudefläche, Kölnische Straße 85, Größe 7,31 Ar,
soll am 28. November 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Ilse Zapf geb. Tödtmann in Karlsruhe.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
35 Kassel, 4. 7. 1973 Amtsgericht, Abt. 64

2392
5 K 31/71 — Die im Grundbuch von Neustadt, Blatt 4657, eingetragenen Grundstücke

2393
5 K 31/71 — Die im Grundbuch von Neustadt, Blatt 4657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 113/1, Unland, Wellbachsgrund, Größe 6,66 Ar, 9074,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 171/1, Wasersfläche, daselbst, Größe 0,82 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 36, Flurstück 24/11, Ackerland, Das Stückerfeldchen, Größe 5,06 Ar, 6072,— DM;

sollen am 5. September 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Oktober 1971 bzw. am 7. Februar 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke bzgl. Hilde Eichler bzw. Anton E.) der Kaufmann Anton Eichler und dessen Ehefrau Hilde Eichler geb. Gerhardt in Neustadt — je zu 1/2. Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez. Kassel, 10. 7. 1973

Amtsgericht

2393

K 2/73 — Die im Grundbuch von Freiensteinau, Band 26, Blatt 1069, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 56, Hof- und Gebäudefläche, Steinauer Straße 48, Größe 18,01 Ar, Wert 85 000,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 14, Ackerland, Am alten Holzmühler Weg, Größe 107,88 Ar, Wert 4854,— DM;

lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 15, Ackerland, daselbst, Größe 37,36 Ar, Wert 1681,— DM;

lfd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 104, Grünland, Die unterste Rötlingsbach, Größe 5,31 Ar, Wert 160,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 105, Grünland, daselbst, Größe 82,83 Ar, Wert 2484,— DM;

lfd. Nr. 6, Flur 19, Nr. 44, Ackerland, Die Hausenacker, Größe 30,14 Ar, Wert 1507,— DM;

lfd. Nr. 7, Flur 19, Nr. 45, Ackerland, daselbst, Größe 42,39 Ar, Wert 2119,— DM;

sollen am 14. November 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lagerist Rudolf Johann Wahn in Freiensteinau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Lauterbach/Hessen, 15. 6. 1973

Amtsgericht

2394

7 K 60/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wetter, Band 65, Blatt 2385, ein-

getragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 9, Flurstück 83/3, Hof- und Gebäudefläche „Auf'm Teich“, Größe 3,84 Ar,

soll am 6. September 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauschlosser Franz Kassing,
b) dessen Ehefrau Erika Kassing, geb. Eidam in Wetter

— je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/Lahn, 6. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2395

K 8/73: Das im Grundbuch von Froshausen, Band 29, Blatt 1458, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froshausen, Flur 4, Flurstück 129/1, Grünland, Harresbruch, Größe 17,33 Ar,

soll am Montag, 17. 9. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Maximilian Franz Spinnler, Hanau/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 7. 1973

Amtsgericht

2396

61 K 13/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wildsachsen, Band 19, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wildsachsen,

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 68, Grünland, Seyen, Größe 31,14 Ar, Verkehrswert 3100 DM,

lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 290, Ackerland, Pflingtwieserkopf, Größe 60,5 Ar, Verkehrswert 6050 DM,

lfd. Nr. 28, Flur 3, Flurstück 81, Ackerland, Altfeld, Größe 65,59 Ar, Verkehrswert 4280 DM,

lfd. Nr. 29, Flur 4, Flurstück 18, Grünland, Im Dorf, Größe 13,57 Ar, Verkehrswert 5430 DM,

lfd. Nr. 30, Flur 4, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 48, Größe 7,17 Ar, Verkehrswert 80 000 DM,

lfd. Nr. 31, Flur 6, Flurstück 304, Acker, Auwald, Größe 60,15 Ar, Verkehrswert 7520 DM,

lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 92, Ackerland, Kratzenau, Größe 34,32 Ar, Verkehrswert 6860 DM,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 114, Ackerland, Seyenberg, Größe 66,29 Ar, Verkehrswert 7620 DM,

lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 262, Ackerland, Pflingtwieserkopf, Größe 14,42 Ar, Verkehrswert 1280 DM,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 126, Ackerland, Seyenberg, Größe 82,74 Ar, Verkehrswert 7120 DM,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 291, Ackerland, Pflingtwieserkopf, Größe 43,77 Ar, Verkehrswert 4380 DM,

lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 131, Ackerland, Seyenberg, Größe 35,48 Ar, Verkehrswert 2840 DM,

sollen am 4. September 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1971 zu b), 16. 2. 1972 zu a) nachstehend (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Klaus Gröhl,
b) dessen Ehefrau Maria Gröhl, geb. Neuburger,

beide in Wildsachsen — zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 5. 1973

Amtsgericht

2397

2 K 25/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breuna, Band 46, Blatt 1973, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus 119, Größe 1,91 Ar,

2/zu 1 1/1 Gemeinudenutzen an dem Hausgrundstück Kartenblatt 20, Parzelle 117, eingetragenen im Grundbuch von Breuna, Band 34, Blatt 1541, Abteilung II, Nr. 2,

soll am 6. November 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1971/17. 5. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schreiner Friedhelm Ditzel und
b) Margarethe Ditzel geb. Pilger, aus Breuna — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 500,— DM mit Gemeinudenutzen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 7. 1973

Amtsgericht

2398

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Die Bauleistungen — Abbruch und Neubau von 2 Brücken im Zuge des Ausbaues der K 61 zw. Welkers und Rothemann. Los I: Flutbrücke in Baustat. 0 + 200,00, Los II: Brücke über die Wanne in Baustat. 0 + 249,76.

Leistungen für Los I und Los II u. a.:

- ca. 450 cbm Baugrubenaushub
- ca. 430 cbm Stahlbeton B 225 — B 450
- ca. 30 t Betonstahl III b
- ca. 6 t Spannstahl
- ca. 600 qm Abdichtung der erdberührten Flächen
- ca. 160 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand
- ca. 140 qm Filterschicht aus Filterkörpersteinen

Abbruch der vorhandenen Brücken

Bauzeit: Los I: 8 Monate — Los II: 4 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 19. 7. 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung — Abbruch und Neubau von 2 Brücken im Zuge des Ausbaues der K 61 zwischen Welkers und Rothemann.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. August 1973, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 14. 9. 1973 festgelegt.

64 Fulda, 13. 7. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2399

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3155 in der OD Seigertshausen, Kreis Ziegenhain, zwischen km 7,878 und km 8,080 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 6000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 4500 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 290 kg/qm
- ca. 4500 qm Asphaltbinder, Körnung 0/16, 100 kg/qm
- ca. 4500 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm

Bauzeit: 156 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 8. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 22. August 1973, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. Sept. 1973.

643 Bad Hersfeld, 11. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2400

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 62 in der OD Breitenbach/H., OT Gehau, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 11,200 und km 11,470, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 4000 cbm Erdarbeiten
- ca. 1200 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2500 qm Tragschicht, Körnung 0/32, 290 kg/qm
- ca. 2500 qm Asphaltbinder, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- ca. 2800 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm

Bauzeit: 168 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 30. 7. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Konto Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. 8. 1973, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. 9. 1973

643 Bad Hersfeld, 13. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2401

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstr. 3097 in der Ortsdurchfahrt Urberach (km 16,267 bis km 16,414) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1000 qm Fahrbahnaufbruch,
- 250 cbm Frostschutzkies,
- 300 t Mineralbeton,
- 360 t bit. Tragschicht,
- 1200 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,
- 270 qm Bahnübergang befestigen,
- 300 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbord,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 7. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3097 OD Urberach“.

Eröffnung: Dienstag, den 14. 8. 1973, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 12. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2402

Darmstadt: Für den Umbau des BAB-Dreiecks Mönchhof, der AS Raunheim (Ostseite) im Zuge der BAB Köln—Frankfurt/M. (A 15) — Teilmaßnahme — sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 55 000 qm Rodungsarbeiten,
- ca. 20 000 cbm Mutterbodenabtrag,
- ca. 220 000 cbm frostsichere Dammschüttmassen liefern und einbauen,
- ca. 5 500 qm vorhandene Betonfahrbahn aufbrechen,
- ca. 30 000 qm Bodenverfestigung mit Zement, 12 cm dick,
- ca. 28 500 qm bit. Tragschicht 0/32,
- ca. 28 500 qm Asphaltbinder 0/22,
- ca. 28 500 qm Asphaltbinder 0/16,
- ca. 10 000 qm Asphaltbeton (Standspur u. Rampen),
- ca. 18 500 qm Rauhfußasphalt 0/11,

einschl. der erforderlichen Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Gesamtfertigstellungstermin: 15. 6. 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 25. 7. 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 21. 8. 1973, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßenneubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. 9. 1973.

61 Darmstadt, 9. 7. 1973 Straßenneubauamt Hessen-Süd

2403

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke und den Anbau von Zusatzspuren zwischen km 172,5 und km 174,7 — Nordseite — sowie die Ausführung der Erd- und Frostschutzarbeiten zwischen km 172,0 und km 172,5 Nord- und Südseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Frankfurt (M.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 50 000 qm Mutterbodenabtrag
- 24 000 cbm Bodenmassen lösen, laden und in den Dämmen wieder einbauen und verdichten
- 10 000 cbm Bodenmassen lösen, laden und auf Kippe abfahren
- 60 000 cbm Schüttmassen liefern, einbauen und verdichten
- 20 000 cbm Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten
- 52 000 qm Zementverfestigung, 15 cm dick, herstellen
- 42 000 qm Asphalttragschicht, 18 cm dick, und Asphaltbinder 8,5 cm dick herstellen
- 33 000 qm Gußasphaltdeckschicht 0/11, 3,5 cm dick, herstellen
- 9 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick, herstellen
- 40 000 qm Mutterbodenabdeckung einschl. maschinelle Begrünung

Bauzeit: ca. 165 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 9. Oktober 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—8, bis spätestens 10. Aug. 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM (dieser Betrag enthält keine Mehrwertsteuer) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: Deckenerneuerung und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 172,5 und km 174,7 — Nordseite — der BAB-Strecke A 15 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 16. August 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 12. September 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße Nr. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. Oktober 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 13. 7. 1973 Autobahnamt Frankfurt (Main)

2404

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Haselbachbrücke und Stützmauern (Bau-km 0 + 292,00) im Zuge der B 83 in Rotenburg, Stadtteil Lisenhausen, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2500 cbm Erdaushub für Baugruben und Bachverlegung,
- ca. 560 cbm Beton und Stahlbeton der Brücke und Stützmauern,
- ca. 50 t Betonstahl,
- ca. 1000 qm Pflasterung,
- ca. 900 qm senkr. Isolierung,
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 26. 7. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für 2 Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 7. August 1973 um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 10. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2405

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Deckenerneuerung im Zuge der L 3292 zwischen der B 40 und Schlüchtern, OT Wallroth, von km 0,000 bis km 2,481, und in der OD Wallroth von km 2,481 bis km 2,600, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 100 t Asphaltbinder d. K. 0/12 mm zum Ausgleich,
- ca. 14 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick,
- ca. 5 000 qm Seitenstreifen regulieren,
- ca. 350 t Basaltsteinerde 0/25 mm.

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. Juli 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung einer Deckenerneuerung i. Z. der L 3292 zw. der B 40 und Schlüchtern, OT Wallroth und in der OD Wallroth“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. August 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 9. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2406

Hanau: Die Bauleistungen für

Los I: Deckenerneuerung im Zuge der B 40 innerhalb der Ortsdurchfahrt Gründau, OT Rothenbergen, von km 17,900 bis km 18,010, zwischen OT Rothenbergen und OT Lieblos von km 18,010 bis km 19,450 und in der Ortsdurchfahrt Lieblos von km 19,650 bis km 20,270.

Los II: Behebung von Fahrbahnschäden im Zuge der B 43 in der Ortsdurchfahrt Gelnhausen, OT Hailer, von km 17,100 bis km 17,400,

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:**Los I:**

- ca. 100 m Bordsteine regulieren
- ca. 700 t Asphaltbinder d. K. 0/16 mm zum Ausgleich
- ca. 16 500 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
- ca. 3 000 qm Seitenstreifen regulieren
- ca. 150 t Basaltsteinerde liefern

Los II

- ca. 200 cbm Bodenaushub
- ca. 300 t Hartsteinfrostschutzmaterial liefern
- ca. 300 m Betonsteinrinne regulieren
- ca. 150 t bit. Mischgut d. K. 0/32 mm für Schadensstellen
- ca. 170 t Asphaltbinder d. K. 0/16 mm zu Ausgleich und für Schadensstellen
- ca. 2 300 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: Los I: 25 Werktage — Los II: 15 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. Juli 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Los I — Deckenerneuerung der B 40 zwischen Rothenbergen und Lieblos, für Los II — Behebung von Fahrbahnschäden der B 43 in der OD Gelnhausen, OT Hailer“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. August 1973, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

645 Hanau a. M., 13. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2407

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsumgehung Bad Schwalbach/Heimbach im Zuge der L 3456 von km 2,900 bis km 3,750 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 500 cbm Boden 2.22—2.27 lösen und laden
- 3 500 cbm Boden 2.28 als Zulage
- 6 000 cbm Boden 2.24—2.28 wieder einbauen
- 3 500 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 6 000 qm bit. Tragschicht 0/32 mm mit 225 kg/qm liefern und einbauen
- 6 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen
- 6 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen
- 520 m Hochbordsteine liefern und einbauen
- 110 m Schleuderbetonrohre ϕ 1000 mm liefern und einbauen (Bachverrohrung)

Bauzeit: 240 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 8. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der Ortsumgehung Bad Schwalbach/Heimbach (L 3456).“

Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 7. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 14. August 1973, 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2408

Schotten: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden auf verschied. Bundesstraßen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 7 000 t Abraumschotter
- 2 600 t Steinerde
- 26 000 qm Bankettflächen ansäen
- 75 000 qm Asphaltfeinbetonbelag 85 kg/qm
- 6 700 t Asphaltbinder
- 7 500 lfd. m Graben

Bauzeit: 42 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. Juli 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 2. August 1973 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. August 1973.

6479 Schotten, 10. 7. 1973 Hessisches Straßenbauamt

2409

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Durchführung einer Dammschüttung im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Weißkirchen (L 3006) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1 300 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 3 000 qm Untergrundfläche mit Kalk verbessern
- ca. 10 000 cbm Dammschüttmaterial liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 7. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6 830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3006 BÜ Weißkirchen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 7. 73 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 31. 7. 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2410

EDV-Organisatoren

Wir (in Ffm.) entwickeln EDV-Lösungen im kirchlichen Bereich und versorgen mehrere Rechenzentren im gesamten Bundesgebiet. Die erarbeiteten Organisationslösungen bilden die Grundlage für die Anwendung moderner Entscheidungshilfen (z. B. Datenbank).

Wachsende Anforderungen und eine Fülle von Aufgaben veranlassen uns, das qualifizierte Mitarbeiterteam zu verstärken.

Ihre Vorteile

Praxis in der EDV-Organisation, Programmiersprachen (ASS/Cobol ANS), gute Fachkenntnisse und Erfahrungen im

- öffentlichen Personalwesen, (Tarif-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht) oder im
- öffentlichen Finanz- und Haushaltswesen (Kameralistik) oder im
- öffentlichen Meldewesen.

Fähigkeit zu selbständigem Denken und Arbeiten, Teambereitschaft.

Unsere Vorteile

gute Dotierung, 13. Monatsgehalt, übl. Zuschüsse und verschiedene andere Sozialleistungen, gleitende Arbeitszeit etc.

Richten Sie Ihre ausführliche Bewerbung an Chiffre 30/73 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

2411

In der Gemeinde Pohlheim,

Kreis Gießen (13 000 Einwohner), entstanden aus dem Zusammenschluß der Gemeinden Dorf-Güll, Garbenteich, Grünlingen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg, ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Beigeordneten

ab 1. 11. 1973 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum 31. 3. 1977 (entsprechend dem Vorschaltgesetz vom 4. 2. 1971 – GVBl. I S. 19).

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 6 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten (entspricht dem Endgehalt der Bes.-Gr. A 15 des Hess. Bes.-Gesetzes zuzüglich Aufwandsentschädigung).

Das Aufgabengebiet umfaßt neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters insbesondere:

- Planung, bebauung, Verkehr,
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Eine Aufgabenerweiterung oder eine andere Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und 7 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der Gemeindevertretung gehören 37 Gemeindevertreter (22 SPD, 11 CDU, 4 FWG) an.

Gesucht wird eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit mit kommunaler Praxis und Einfühlungsvermögen. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist nicht unabdingbare Voraussetzung.

Pohlheim ist eine aufstrebende und entwicklungsfähige Gemeinde in der Nähe der Universitätsstadt Gießen (Entfernung 7 km). Die Gemeindegebietsreform ist für ihren Bereich abgeschlossen. Am Ort befinden sich Industrie und zahlreiche Handels- und Gewerbebetriebe. Vorhanden sind 5 Kindergärten, 4 Grundschulen, Gesamtschule, Kreishallenschwimmbad.

Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild aus neuerer Zeit, beglaubigten Zeugnisabschriften, Referenzen und der Angabe des frühestmöglichen Dienstantritts sind bis zum 15. 9. 1973 (Poststempel) als Einschreiben unter dem Kennwort „Beigeordnetenwahl“ zu richten an:

Den Vorsitzenden
des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Karl Müller
6301 Pohlheim 1 – Wiesenstraße 5

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,98 DM MWSt.), Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,80, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 3 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.